bvkm.aktuell
Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

bvkm.aktuell Nr. 1/2018, Juli

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
info@bvkm.de // www.bvkm.de

Foto: bvkm

Liebe Leserinnen und Leser!

So viel Arbeit sie uns allen gerade auch macht, die EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) ist ausnahmsweise nicht daran schuld, dass die letzte Ausgabe von bvkm.aktuell vor über einem Jahr in den Druck ging. Vermehrt erreichen uns nun Anfragen, ob dieses handliche und informative Format etwa abgeschafft wurde? Wie sie sehen: Wir digitalisieren längst nicht alles! bvkm.aktuell lebt und brauchte nur eine kleine Pause, die sich auf die Geschäftsübergabe und die damit verbundene überdurchschnittliche Dichte an Arbeit zurückführen lässt. Hier sind wir wieder und hoffen, Ihnen mit Informationen, Rechtsfragen und dem bunten Pressespiegel ein wenig Lesevergnügen zu bereiten.

Das BTHG, insbesondere die Trennung der Leistungen, ist momentan sehr bestimmend im Arbeitsalltag. In unterschiedlichen Gremien und auf allen Ebenen wird daran gearbeitet, das zu sichern, was für uns als Selbsthilfeorganisation im Mittelpunkt steht: Die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung darf sich in keinem Fall verschlechtern, Selbstbestimmung und Personenzentrierung dürfen nicht zu Schlagworten werden, die als Feigenblättchen vor Einsparungen und Abgabe von Verantwortung gehalten werden. Vielmehr müssen sie dafür stehen, dass jeder Mensch, mit Rechten und Pflichten, ein gleichwertiges Mitglied unserer Gesellschaft ist. Teilhabe hat so viele Facetten und geht weit über Gesetze hinaus. Barrierefreiheit hört nicht bei der Rampe auf, Chancengleichheit muss gelebt und aktiv befördert werden. Jeder Mensch hat ein Recht auf berufliche Bildung und auf Teilhabe am Arbeitsleben. Arbeit kann und darf hier nicht nur in Zeitanteilen oder finanziell erfassbaren Werten gemessen werden. Jedem Menschen muss der Zugang zu seinem reellen Bedarf angemessenen Pflegeleistungen gewährt werden. Wie schaffen wir es, dass wir Restaurants nach Gusto und nicht nach barrierefrei erreichbarer Toilette aussuchen? Diese Liste kann man endlos weiterführen und für jede gelöste Fragestellung öffnen sich drei neue. Umso wichtiger ist es, dass die Selbsthilfe als Lobby für Menschen mit Behinderung lebendig, aktiv und motiviert bleibt. In einer Zeit, in der Rechtspopulismus Einzug in unser Parlament gehalten hat, ist es umso wichtiger, in Politik und Gesellschaft deutlich wahrnehmbare Akzente zu setzen, die auch im immer schneller werdenden Alltag wahrgenommen werden können. Das erreichen wir nur, wenn wir gemeinsam, mit geballter Kraft, unsere Energien und unser Fachwissen einsetzen. Hier kommt die Digitalisierung dann doch zum Zug. Die Geschäftsstelle des bvkm beschäftigt sich neben all diesen drängenden Themen auch damit, wie wir den Beteiligungsprozess innerhalb des Verbandes durch neue Medien und interaktive Foren intensivieren können. Dem damit verbundenen, wichtigen und herausfordernden Thema der Mitgliedergewinnung und Stärkung der Vereinsstrukturen wollen wir uns auch anlässlich unseres Fachtages zur Mitgliederversammlung (s. Seite 11) widmen.

Sie sehen, es bleibt spannend!

Herzliche Grüße

Natalie Tauchert

Brehmstraße 5–7, 40239 Düsseldorf, T. 0211.640 04-0, F. 0211.640 04 20, info@bvkm.de, www.bvkm.de
Bank für Sozialwirtschaft: 7 034 200 (BLZ 370 205 00), BIC: BFSWDE33XXX, IBAN: DE5337 0205 0000 0703 4200

Vorstand: Helga Kiel (Vorsitzende), Holger Jeppel, Nils Rahmlow, Petra Roth, Gernot Steinmann, Kerrin Stumpf

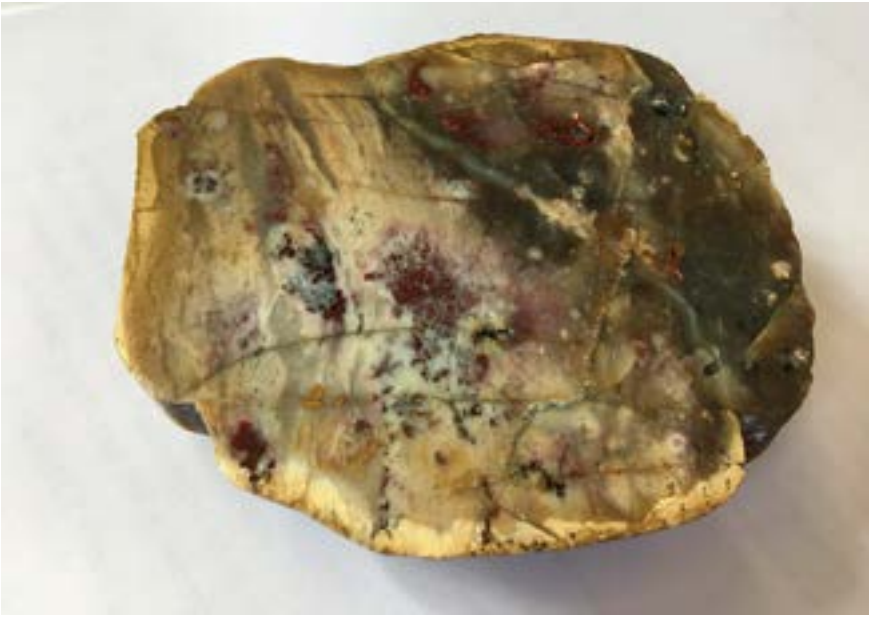

Diesen von ihm selbst bearbeiteten Stein schenkte Armin Bönisch kurz vor seinem Tod der neuen bvkm-Geschäftsführerin Natalie Tauchert.

Trauer um bvkm-Vorstandsmitglied Armin Bönisch

Vorstandsmitglied Armin Bönisch ist am 20. April 2018 verstorben. Tief betroffen und mit Trauer haben wir im Vorstand des bvkm während der Sitzung des Bundesausschusses von seinem Tod erfahren. Wir lernten Armin Bönisch nach seiner Wahl in den Vorstand des bvkm im Jahr 2016 kennen und schätzen. Er hat sich mit seinem Wunsch, die Welt für Menschen mit Behinderung besser zu machen, schnell und intensiv in die Arbeit des Verbandes eingebracht und sie mit seiner unerschütterlichen Werthaltung wahrlich beeinflusst. Außerdem war er uns ein besonderer Mensch! Wir sind sehr dankbar, dass wir mit ihm arbeiten durften. Ihn gekannt zu haben, ist sehr wertvoll; mit ihm Zeit zu verbringen war immer sehr bereichernd. Wir werden ihn, sein Engagement, seinen Humor und seine Tatkraft sehr vermissen. Die Spuren, die er hinterlassen hat, werden bleiben und die Pflanzen, die er gesetzt hat, werden Früchte tragen.

Helga Kiel
(Vorsitzende)

Inhalt

Vorwort

Inhaltsverzeichnis 3

Eintrag im bvkm.Verzeichnis
bvkm-Materialien (Bestellschein) 5

bvkm.Neuigkeiten 6

„Willkommensmappen“ sind da! 6
Zeitschrift DAS BAND // 2018 6
Datenschutz-Grundverordnung 6
Bitte um Freistellungsbeschiede 6
bvkm.Leichte Sprache – Neues Internetangebot 7
Gesucht wird ..... Ihr Freizeit- oder Bildungsangebot! Umfrage im bvkm 8

bvkm.Veranstaltungen 10

„Cerebrale Bewegungsstörungen kompakt“ 10
Ausschreibung „Praxistag zur Inklusiven Kinder- und Jugendarbeit“ 10
15. Dt. Boccia-Meisterschaften des bvkm 10
„Arbeitsteilung im Werkstattrat 10
Projekttag „Wohnen“ 11
Sozialpolitischer Fachtag II 11
Fachtag und Mitgliederversammlung des bvkm // Vorstandswahl 11

bvkm.Positionen 16

In eigener Sache – zur kleinen Anfrage der AfD 16
Eingeschränkte Sicht auf die Inklusive Lösung 17
Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII 18
Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung 19

bvkm.Aktion Mensch 24

Aktion Mensch startet neues Förderangebot 24
Richtlinien // Merkblätter zum neuen Förderangebot der Aktion Mensch 25

bvkm.Recht & Ratgeber 29

Zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich 29
Zum Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich 32
Musterwiderspruch – wenn das Sozialamt die dauerhafte volle Erwerbsminderung
bei Menschen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, nicht anerkennt 37
Zum Stand der Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) 40
Verhütung von Zahnerkrankungen bei Menschen mit Behinderung 43
Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an Vereine 44
Wichtige Handreichung der BAG Selbsthilfe e. V. zur Datenschutz-Grundverordnung 44
Datenschutz bei Betreiben einer Vereins-Webseite* (Handreichung der BAG-Selbsthilfe) 45

bvkm.Publikationen 56

Nachrichten aus den Mitgliedsorganisationen und -vereinen des bvkm ... 56
Neue Bücher im verlag selbstbestimmtes leben 61
Bestell-Schein für Willkommensmappen 64

Ihr Eintrag im Verzeichnis der bvkm-Mitgliedsorganisationen

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Landes- und Ortsverbände des bvkm,
der bvkm aktualisiert stetig sein Mitgliederverzeichnis. Bitte schicken Sie uns dieses Schreiben, wenn sich in Ihrem Verein, Ihrer Gruppe oder Initiative etwas geändert haben sollte! Vielen Dank.

Name der Mitgliedsorganisation: .....

Anschrift: .....

Ansprechpartner/in: .....

Tel.: ..... Fax: .....

(allgemeine) E-Mail: .....

Internetadresse: .....

Angebot bitte ankreuzen:

- ❑ Frühförderung
- ❑ Sozialpädiatrisches Zentrum
- ❑ Elterntreff
- ❑ Ergotherapie
- ❑ Krankengymnastik
- ❑ Logopädie
- ❑ Reittherapie
- ❑ Therapeutisches Schwimmen
- ❑ Unterstützte Kommunikation
- ❑ Kindertagesstätte
- ❑ Schulvorbereitende Einrichtung
- ❑ Pflegedienst
- ❑ Ambulante Dienste
- ❑ Förderschule
- ❑ Integrative Schule
- ❑ Internat
- ❑ Kinderheim
- ❑ Beratung
- ❑ Testamentberatung/-vollstreckung
- ❑ Betreuungsverein
- ❑ Familienunterstützender Dienst
- ❑ Müttertreff/Müttergruppe
- ❑ Schullandheim
- ❑ Bildung/Kultur
- ❑ Ferieneinrichtung
- ❑ Freizeitangebote
- ❑ Jugendclub/Jugendtreff
- ❑ Fahrdienst
- ❑ Sport
- ❑ Wohneinrichtung
- ❑ Betreutes Wohnen
- ❑ Kurzzeitpflege
- ❑ Behindertengerechte Wohnungen
- ❑ Berufsbildungswerk
- ❑ Tagesförderstätte
- ❑ Werkstätte (WfbM)
- ❑ Integrationsfachdienst/-unternehmen

Bitte ergänzen Sie die Liste, wenn Sie ein Angebot Ihrer Organisation/Einrichtung nicht wiederfinden:

.....

.....

Bitte senden Sie den Bogen an:
bvkm, Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf oder per Fax an: 0211/64004-20

bvkm-Materialien: Bestellschein

Benötigen Sie Materialien zum Auslegen oder für Veranstaltungen?
Bestellen Sie einfach per Fax (0211/64004-20) oder per Mail an vesand@bvkm.de

Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es (auch div. Übersetzungen)	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Vererben zugunsten behinderter Menschen	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Der Erbfall – Was ist zu tun?	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
18 werden mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung	____ Stück (je 1,- Euro, VKP*)
Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern in Einrichtungen	____ Stück (kostenlos)
Steuermerkblatt	____ Stück (kostenlos)
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII	____ Stück (kostenlos)
DAS BAND – Zeitschrift des bvkm	____ Stück (kostenlos)
MiMMi – MitmachMagazinMädchenMittendrin	____ Stück (kostenlos)
Fritz&Frida – Zeitschrift für Frauen und Männer mit Behinderung	____ Stück (kostenlos)
Informationsbroschüre des bvkm	____ Stück (kostenlos)
Leitbild des bvkm	____ Stück (kostenlos)

*Versandkostenpauschale

❑ Mitglied im bvkm ❑ nicht Mitglied im bvkm

Wichtig!
Bitte unbedingt ausfüllen // Bestellmöglichkeit bvkm.aktuell

Ich möchte bvkm.aktuell weiterhin in der **Druckversion** geliefert bekommen ____

Ich möchte bvkm.aktuell zukünftig **nur noch per E-Mail** geschickt bekommen ____

(Bitte die E-Mail-Adresse eintragen)! _____

Absender: _____

_____

Neuigkeiten aus dem bvkm

An alle Mitgliedsorganisationen – Wichtige Bitte!

Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit des bvkm ist unter anderem, dass seine Mitgliedsorganisationen ebenfalls gemeinnützig sind. Das Finanzamt hat den bvkm aufgefordert, mit der nächsten Steuererklärung eine Auflistung der Mitgliedsvereine mit Angabe der Steuernummer sowie des Datums des letzten Freistellungbescheides vorzulegen.

Wir bitten Sie, uns eine Kopie Ihres Freistellungsbescheides zu schicken. Vielen Dank!

Wann: **Bis spätestens 31.07.2018**
Wie: **Per Mail an mitglied@bvkm.de // oder per Post**

Die „Willkommensmappen“ sind da! – Jetzt bestellen!

Wenn Sie dieses Rundschreiben erhalten, hat Sie bereits eine Mustermappe unserer neuen „Willkommensmappe“ erreicht. Der bvkm hat in den letzten Wochen und Monaten für seine Mitgliedsorganisationen Willkommensmappen zur Weitergabe an Familien mit einem behinderten Kind zusammengestellt. Damit können Sie ab sofort auf Familien zugehen, die gerade erst mit dem Thema Behinderung konfrontiert wurden und/oder Angebote und Mitwirkungsmöglichkeiten suchen. Mit dieser Willkommensmappe können Sie wichtige und attraktive Informationen an interessierte Familien weitergeben. Sie haben die Möglichkeit, die Willkommensmappen durch eigene Materialien und Anschreiben nach Belieben zu ergänzen.
Das finden Sie in den Willkommensmappen (zur Weitergabe an die Eltern), die Sie bei uns anfordern und nach Ihren Bedürfnissen ergänzen können : Anschreiben, Fakten über den bvkm, 1 bvkm-Flyer, 1 Verlagsprogramm, Broschüre „Mein Kind ist behindert – diese Hilfen gibt es“, 1 Exemplar der Zeitschrift DAS BAND.
Das erklärende Begleitschreiben zu den Mustermappen und die Text- und Briefvorlagen auf dem USB-Stick in der Mustermappe erleichtern das Formulieren von Anschreiben und Einladungen.

Die Willkommensmappen können Sie beim bvkm per Fax oder Mail bestellen: Fax: 0211/64 00 4-20 // E-Mail: info@bvkm.de

Das Bestellformular finden Sie auf der Umschlagseite!

Zeitschrift DAS BAND // 2018

Mitmachen lohnt sich! DAS BAND bietet den Mitgliedern und Mitgliedsorganisationen des bvkm die Möglichkeit, interessante Projekte, Initiativen, Aktionen, Veranstaltungen etc. den 21.000 Leserinnen und Lesern von DAS BAND bundesweit vorzustellen. Haben Sie Neuigkeiten für die Pinnwand in DAS BAND oder möchten Sie etwas zu einem der nächsten Titelthemen beizusteuern? Dann melden Sie sich bei uns. Wenn Sie in den E-Mail-Verteiler für DAS BAND aufgenommen und regelmäßig über die aktuellen Mitmachmöglichkeiten für DAS BAND informiert werden wollen, nennen Sie uns einfach Ansprechpartner*innen aus Ihren Reihen.

Die weiteren Themen für 2018:
- Ausgabe 3/2018 (September): Herausforderndes Verhalten
- Ausgabe 4/2018 (Dezember): Teilhabe durch Technik (Hilfsmittel, Umfeldsteuerungen & Co.)

Sprechen Sie uns an. Kontakt: Stephanie Wilken-Dapper, dasband@bvkm.de, Tel. 0211/64 00 4-14

Datenschutz-Grundverordnung macht Neuanmeldung für bvkm-Newsletter kurz & knapp notwendig

Am 25. Mai 2018 ist die EU-Datenschutzgrund-Verordnung in Kraft getreten. Das macht – neben vielen anderen Dingen – auch eine Neuanmeldung für den wöchentlichen bvkm-Newsletter „kurz & knapp“ notwendig. Um weiterhin „kurz & knapp“ zu erhalten, der Sie über Neuigkeiten aus dem bvkm und aktuelle Informationen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, auf dem Laufenden hält, mussten Sie Ihre Anmeldung erneut bestätigen. Sollten Sie dies noch nicht gemacht haben und den Newsletter seit dem 25. Mai nicht mehr erhalten: Die Anmeldung ist jederzeit

über die Website www.bvkm.de möglich. Unter dem Menüpunkt „Newsletter“ können Sie sich eintragen.
Geben Sie diese Informationen auch an Ihre Mitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihren Einrichtungen und Diensten weiter!

Anmeldung unter https://bvkm.de/newsletter/

bvkm.Leichte Sprache – Neues Internetangebot

Das Internet ist ein wichtiges Medium der Teilhabe. Zur digitalen Teilhabe gehört auch, dass Webseiten Informationen klar und unkompliziert zur Verfügung stellen. Seit einigen Wochen bietet der bvkm auf seiner Website ein Angebot in Leichter Sprache an. Über das bekannte Emblem für Leichte Sprache gelangen Menschen, die Leichte Sprache benötigen oder wünschen, auf die neue Website „bvkm.Leichte Sprache“. Dort können sie sich einfach und unkompliziert über den bvkm, seine Arbeit, Angebote und Veranstaltungen informieren. Das Design ist übersichtlich und eine Vorlesefunktion ermöglicht es, sich sämtliche Texte und Informationen vorlesen zu lassen.

https://leichte-sprache.bvkm.de/

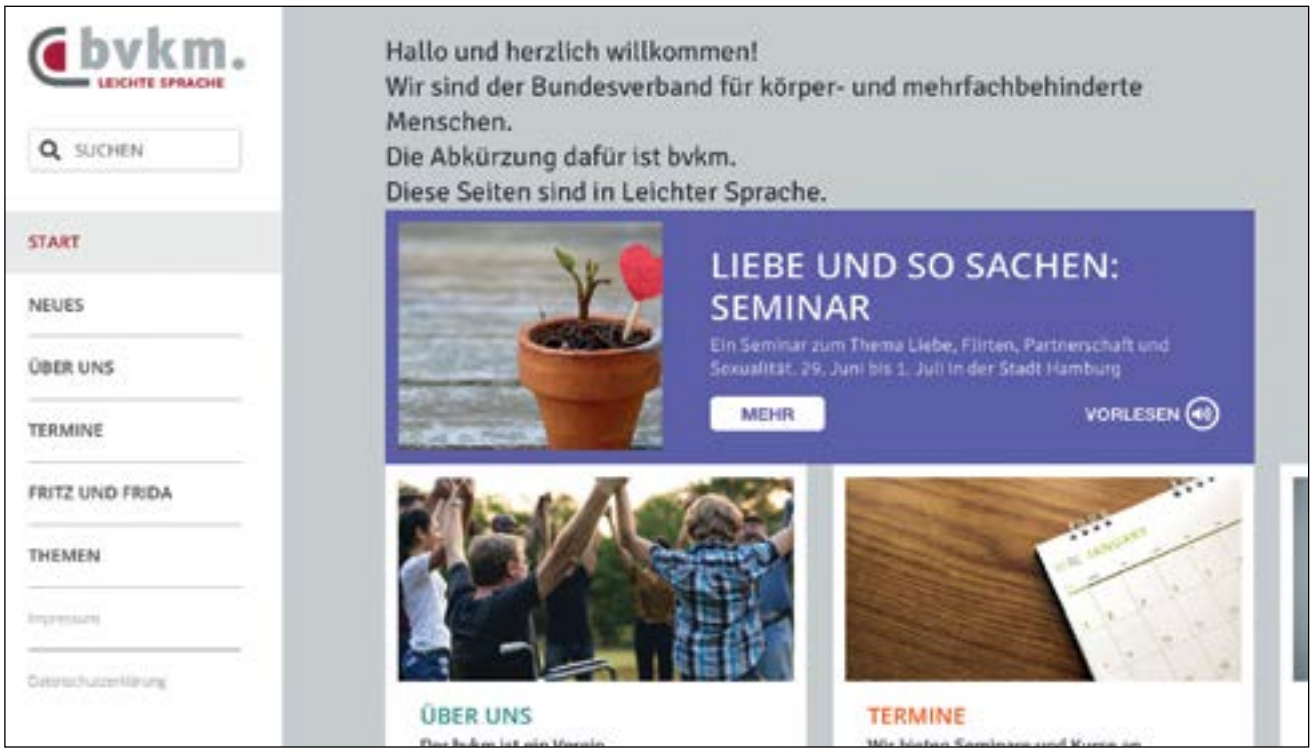

Gesucht wird ...

INKLUSION braucht Bildung

Beachten Sie auch den aktuellen bvkm-Wettbewerb // S. 14-15

... Ihr Freizeit- oder Bildungsangebot!

Offener Treff, Ausflüge, Erlebnispädagogik, Kultur, Kunst, Musik, Ernährung, Sport, gesundes Leben, Umwelt, Kommunikation, politische Bildung, Naturerleben, ...

Verraten Sie es uns! Verpassen Sie nichts.

Wir sind sicher, dass es in vielen unserer Mitgliedsorganisationen Gruppen und regelmäßige Treffs und Angebote für (junge) Erwachsene mit (und ohne) Behinderung gibt. Diese Gruppen und Angebote möchten wir gern erfassen, um einen Überblick zu bekommen und in Zukunft z. B. zu Großveranstaltungen, Seminaren, Mitmachaktionen, Wettbewerben etc. einladen zu können.

❒ In unserem Verein/unserer Einrichtung trifft sich regelmäßig **eine** Freizeitgruppe (❒ **mehrere**).

❒ Wir bieten (ein) Bildungsangebot(e) für Erwachsene mit Behinderungen an.

❒ Wir sind dabei oder daran interessiert,

- ❒ eine regelmäßig stattfindende Freizeitgruppe oder
- ❒ ein Bildungsangebot aufzubauen.

Name / Bezeichnung der Gruppe oder des Angebotes (bei mehreren bitte ggf. mehrere Blätter ausfüllen):

_____

_____

_____

Wir haben folgendes Thema // folgende Themen:

_____

_____

_____

❒ Wir haben keine speziellen Themen.

Altersspanne: _____

Ungefähre Gruppengröße: _____

Häufigkeit der Treffen: _____

❒ Die Gruppe organisiert sich selbst

❒ Die Gruppe wird pädagogisch begleitet

Kontakt*

Verein/Institution: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner/in: _____

Telefon: _____

Mail: _____

*Die Daten dürfen vom bvkm zu Informationszwecken über Neuigkeiten aus dem Bereich Freizeit/Bildung des bvkm genutzt werden und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Haben Sie Fragen zu der Abfrage oder möchten Sie lieber telefonisch mit uns in Kontakt treten?

Melden Sie sich gern!

Anne Willeke
Bildungsreferentin
Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm)
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf
Tel.: 0211. 64004-17
Fax: 0211. 64004-20
anne.willeke@bvkm.de

Veranstaltungen des bvkm

Ständig aktualisierte Informationen zu den bvkm-Veranstaltungen, Ausschreibungsunterlagen und Ankündigungen finden Sie auch unter https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/

7. September 2018 // Köln-Deutz

„Cerebrale Bewegungsstörungen kompakt“

Fortbildung für Fachkräfte
In der eintägigen Fortbildung geht es um eine praxisnahe Vermittlung von Grundwissen zu Cerebralen Bewegungsstörungen: medizinische und pädagogische Aspekte, Fragen zum Handling, zur Förderung, zur Kommunikation und auch Ihre Fragen finden hier Platz!
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

9.-10. November 2018 // Düsseldorf

Inklusive Kinder- und Jugendarbeit

Unbedingt vormerken! „Praxisseminar zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit. Zwei Tage mit Praxisbeispielen und Fachinputs zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit. Kooperationsveranstaltung von bvkm und der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DSPG). Weitere Infos folgen.
Kontakt // Information: Lisa Eisenbarth, Tel. 0211-64 00 4-27, lisa.eisenbarth@bvkm.de

20. Oktober 2018 // Saarbrücken

15. Dt. Boccia-Meisterschaften des bvkm

Am 20. Oktober 2018 führt der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. in Saarbrücken die 15. Deutschen Boccia-Meisterschaften durch. Den Deutschen Boccia-Meisterschaften gingt wie in jedem Jahr ein Qualifikationsturnier voraus, das am 21. April 2018 in Düsseldorf stattfand. Dazu laden wir sehr herzlich ein. Deutsche Boccia-Meisterschaften 2018.
Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

30. Oktober 2018 // Berlin

„Arbeitsteilung im Werkstattrat

– Zusammenarbeit bei Sitzungen und im Büro“
Fortbildung für Vorsitzende, Vertrauenspersonen und Schreibkräfte von Werkstatträten vom 30. Oktober – 2. November 2018.
Kontakt: Reinhard Jankuhn, reinhard.jankuhn@bvkm.de, Tel. 02 11 /64 00 4 – 13

1. Oktober 2018 // Hannover

Projekttag „Wohnen“

Anregungen und Projektideen für die regionale Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihre Familien
Beim Projekttag „Wohnen“ geht es darum, originelle und innovative Ideen aus der Arbeit für und mit Menschen mit Behinderungen aufzuspüren, aufzubereiten und sie Akteuren in anderen Städten nahezubringen. Nicht Utopien sind gefragt, sondern lebenspraktische Beispiele, die erfolgreich durchgeführt wurden, die angesehen werden können, die anregen und von denen gelernt werden kann. Angesprochen sind MitarbeiterInnen aus den Vereinen und Selbsthilfeorganisationen des bvkm. Die vorgestellten Konzeptionen sollen Ausgangspunkt für den anschließenden Praxisaustausch darüber sein, wie diese Ansätze in die eigene Arbeit übertragen werden können. Auch werden Finanzierungsmöglichkeiten für den Bereich Wohnen vorgestellt, um einen Einblick in die Förderung zu geben und zur Initiierung ähnlicher Projekte zu ermutigen.

Kontakt // Information: Anne Willeke, Tel. 0211/64 00 4-17, E-Mail: anne.willeke@bvkm.de

09. November 2018 // Hannover

Sozialpolitischer Fachtag II

Der Fachtag richtet sich an Interessierte, die Betroffene in sozialrechtlichen Angelegenheiten beraten. Ziel des Fachtags ist es, die Teilnehmenden über die aktuelle Rechtslage in den jeweiligen Themenbereichen zu informieren und einen Austausch darüber zu ermöglichen, wie die Rechtsanwendung vor Ort praktiziert wird. Ein detailliertes Programm folgt!
Kontakt // Information: Sebastian Tenbergen, Tel. 0211/64 00 4-12, E-Mail: sebastian.tenbergen@bvkm.de

Save the Date!

22.–23.09.2018 // Saarbrücken

Fachtag und Mitgliederversammlung des bvkm // Vorstandswahl

Gerade in diesen politisch turbulenten Zeiten ist eine starke und aktive Selbsthilfe wichtig!

Um jetzt und auch in Zukunft zeitgemäß und mitgliederstark agieren zu können, müssen sich Vereine den Herausforderungen des gesellschaftlichen Wandels stellen. Der Frage, wie eine moderne Selbsthilfe aussehen muss, widmen wir uns im Rahmen des Fachtags am 22.09.2018.

Geplant ist ein Impulsvortrag durch einen Fachreferenten. Anschließend wollen wir mit allen Teilnehmer*innen gemeinsam in Workshops erarbeiten, was Vereine in Zukunft brauchen und leisten können und welchen gesellschaftlichen Trends aktiv entsprochen werden muss. Wir werden zusammen hilfreiche Strategien entwickeln, die Sie in Ihre tägliche Vereinsarbeit mitnehmen und einbringen können.

Freuen Sie sich auf einen spannenden Vortrag und hilfreiche, gemeinsam erarbeitete, auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtete Impulse!

Detaillierte Informationen zum Programm der Fachtagung erhalten Sie in den nächsten Wochen mit der offiziellen Ankündigung der Mitgliederversammlung. Wir übersenden Ihnen dann u. a. die vorläufige Tagesordnung der Mitgliederversammlung/ KandidatInnenliste für die Vorstandswahl // Hotelliste).
https://bvkm.de/ueber-uns/veranstaltungen/

„… läuft bei uns!“ – Praxisaustausch zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit

9.-10. November 2018, Düsseldorf

Anmeldeschluss: 11. September 2018

Ich melde mich verbindlich an:

Name, Vorname

Mitgliedsorganisation (Orts-/ Kreisverein) / Stamm

Straße · Hausnummer

PLZ · Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Ich bringe Fragen mit zu den Themen:

Ort · Datum

Unterschrift – ggf. d. Erziehungsberechtigten

Veranstaltungsort
Jugendherberge Düsseldorf // City-Hostel
Düsseldorfer Str. 1
40545 Düsseldorf
Tel. 0211 557310
duesseldorf@jugendherberge.de
www.duesseldorf.jugendherberge.de

Kosten
Teilnahmegebühr: 50 € (inkl. Übernachtung und Verpflegung), keine Reisekosten-Erstattung

Zielgruppe
Alle, die in der inklusiven Kinder- und Jugendarbeit in Orts- und Kreisvereinen / Stämmen aktiv werden wollen oder aktiv sind

Ansprechperson
Lisa Eisenbarth, Telefon: 0211/64004-27,
Mail: lisa.eisenbarth@bvkm.de

Veranstalter
Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen e.V. (bvkm),
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf
in Kooperation mit der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
Bundesamt Sankt Georg e.V.,
Martinstraße 2, 41472 Neuss

Mit freundlicher Unterstützung der

„… läuft bei uns!“

Praxisaustausch zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit

Foto: majivecka/Shutterstock.com

9. und 10. November 2018

in Düsseldorf

„…läuft bei uns!“ – Praxisaustausch zur inklusiven Kinder- und Jugendarbeit

Ihr wollt eure Kinder- und Jugendarbeit inklusiver machen?

Ihr macht bereits inklusive Kinder- und Jugendarbeit und seid auf der Suche nach neuen Ideen?

Ihr habt eine Anfrage bekommen und seid unsicher, wie ihr damit umgehen sollt?

Mit unserem Praxisaustausch bieten wir die Möglichkeit, euch mit anderen Praktiker*innen auszutauschen. Aus zwei Praxisbeispielen werden Vertreter*innen ausführlicher berichten und euch erzählen, wie sie Inklusion umsetzen.

Aber auch fachliche Inputs zu zwei immer wieder relevanten Themen werden nicht fehlen: Recht und Finanzen.

Natürlich wird es in beiden Blöcken Zeit für Austausch geben. Wenn ihr konkrete Fragen habt oder gerade vor bestimmten Hürden steht: Nutzt die Gelegenheit. Fragt die anderen, wie sie es machen. Und lasst euch erklären, was rechtlich und finanziell zu beachten ist.

Dabei sind nicht nur die Praxisvertreter*innen und Referent*innen die Expert*innen. Auch auf eure Erfahrungen sind wir sehr gespannt.

Programm:

Freitag, 9. November 2018

ab 16.00 Uhr	Ankommen, Begrüßung & Organisatorisches
17.00 Uhr	Einführung und Programm-vorstellung
17.30 Uhr	Kennenlernen und Einstieg
19.00 Uhr	Abendessen
20.00 Uhr	Praxisvorstellung I
21.00 Uhr	Abendprogramm

Samstag, 10. November 2018

09.30 Uhr	Warm-Up
09.45 Uhr	Praxisvorstellung II
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Finanzierung
12.00 Uhr	Mittagessen
13.00 Uhr	Recht
14.00 Uhr	Pause
14.15 Uhr	Praxis-Plausch zu Fragen aus der Runde
15.15 Uhr	Reflexion & Verabschiedung
16.00 Uhr	Ende

→ **Anmeldeschluss: 11. September 2018**

Verbindliche Anmeldung

Ich werde folgende Begleitperson mitbringen:

Frau/Herrn _____

_____

Ich benötige: _____

_____

_____

(Essens-)Besonderheiten: _____

_____

_____

An den
Bundesverband für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
Brehmstraße 5–7
40239 Düsseldorf

Fax 0211-6 40 04-20

INKLUSION
braucht Bildung

WETTBEWERB „INKLUSION BRAUCHT BILDUNG!“

Ideen und Konzepte zur Erwachsenenbildung von Menschen mit (und ohne) Behinderungen

Lernen, Neues entdecken, in den Austausch mit anderen treten: Ob beim Geschichten erfinden, Tastaturschreiben, Kochen, Reparieren, Gärtnern, Malen, Nähen, Sport treiben oder Theater spielen – das alles bildet. Menschen sollen die Chance erhalten, etwas auszuprobieren und ihre Alltagskompetenzen zu erweitern. Welche Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten bieten Sie an oder haben Sie bereits angeboten?

WETTBEWERB

DIE IDEE

Bildungsarbeit für erwachsene Menschen mit Behinderungen braucht Anstöße und Ideen. Der Wettbewerb soll gute Konzepte der Bildungspraxis aufspüren, insbesondere solche, die Menschen mit Komplexen Behinderungen erreichen. Sie sollen prämiert und präsentiert werden und zur Nachahmung anregen.

WORAUF KOMMT ES UNS AN?

// Mit dem Angebot werden erwachsene Menschen mit (und ggf. auch ohne) Behinderungen erreicht. Besonderes Augenmerk liegt auf Menschen mit Komplexen Behinderungen.
// Das Angebot erweitert Bildungskompetenzen und Wissen und/oder unterstützt dabei, Interessen zu erkennen und zu entwickeln.
// Das Angebot fördert Begegnung mit anderen und Vernetzung im Sozialraum.
// Menschen mit Behinderungen sind in den Planungs- und Bildungsprozess möglichst aktiv mit einbezogen.
// Das Angebot muss bereits laufen oder zumindest realisierbar sein.
// Das Angebot muss nicht inklusiv sein, sollte aber einen Beitrag zur Entwicklung einer inklusiven Erwachsenenbildung leisten.

BEWERBUNGSSCHLUSS: 1. Oktober 2018

PREISE: 1. Preis: 3.000 Euro / 2. Preis: 2.000 Euro / 3. Preis: 1.000 Euro

BEWERBUNGSUNTERLAGEN UND INFOS BEI DEN VERANSTALTERN:

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. (bvkm), www.bvkm.de
Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V., www.geseb.de

bvkm. Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V.

Mit freundlicher Unterstützung der DAK Gesundheit

In eigener Sache – zur kleinen Anfrage der AfD

Natalie Tauchert

Im April 2018 hatte sich die AfD in einer kleinen Anfrage an den Bundestag gerichtet, in der Fragen zur Entwicklung des Bevölkerungsanteils von Menschen mit Behinderung, von Menschen mit Behinderung und Migrationsanteil, von Menschen, deren Behinderung auf Inzest zurückzuführen ist und von Menschen mit Migrationshintergrund, deren Behinderung auf Inzest zurückzuführen ist aufgelistet waren. Eine solch unangemessene Aneinanderreihung kann dazu führen, eine Verbindung zwischen Behinderung, Inzest und Migration herzustellen. Zusätzlich kann man herauslesen, dass Behinderungen weitestgehend vermieden werden könnten. Die Bundesregierung hat sehr sachlich geantwortet, was wir begrüßen.

Nun stellte sich die Frage, wie der bvkm sich dazu äußern soll. Muss man als Bundesverband für körper-und mehrfachbehinderte Menschen auf eine solche Anfrage nicht vehement und öffentlich reagieren? Gibt man damit aber der AfD genau die Bühne, die sie mit dieser unangemessenen Anfrage vielleicht sogar erreichen wollte? Hilft man mit einem lauten Stoppschild am vielleicht sogar bei der Verbreitung der Schlussfolgerungen und Ideen, gegen die man vorgehen möchte? Schluckt man also seine Empörung herunter und straft man sie vernünftigerweise durch Nichtachtung? Am besten noch nicht mal ignorieren?
Schließlich haben wir entschieden, kein eigenes öffentliches Statement abzugeben, uns aber an der vom Paritätischen initiierten gemeinsamen Anzeige in der FAS und am offenen Brief an den Bundestag zu beteiligen. Dies führte zu einer sehr großen positiven Resonanz sowohl auf medialer, als auch auf politischer Seite.

Sollte es weitere Anfragen geben, die das Thema Behinderung betreffen, hoffen wir weiterhin auf die Möglichkeit eines solchen konzertierten Vorgehens.

Mit dieser Anzeige in der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung (FAS) am 22. April 2018 reagierten Verbände und Organisationen auf die kleine Anfrage der AfD.

Anzeige

Es geht uns alle an:
Wachsam sein für Menschlichkeit

Wir sind entsetzt über die Anfrage der AfD im Deutschen Bundestag zur Schwerbehinderung in Deutschland.
Die Fraktion der AfD erkundigt sich vordergründig nach der Zahl behinderter Menschen in Deutschland, suggeriert dabei jedoch in bösartiger Weise einen abwegigen Zusammenhang von Inzucht, behinderten Kindern und Migrantinnen und Migranten.

Es vermittelt sich darüber hinaus die Grundhaltung, Behinderung sei ein zu vermeidendes Übel.

Die Anfrage der AfD-Fraktion erinnert damit an die dunkelsten Zeiten der deutschen Geschichte, in denen Menschen mit Behinderung das Lebensrecht aberkannt wurde und sie zu Hunderttausenden Opfer des Nationalsozialismus wurden.

Wir rufen die Bevölkerung auf, wachsam zu sein und sich entschlossen gegen diese unerträgliche Menschen- und Lebensfeindlichkeit zu stellen. Wir sagen „Nein" zu jeder Abwertung von Menschen mit Behinderung und zu jeglicher Form des Rassismus. Ideologien der Ungleichwertigkeit menschlichen Lebens haben keinen Platz in diesem Land.

Der Paritätische (V.i.S.d.P.)

www.vielfalt-ohne-alternative.de

FOTO: „Bildschön“

Eingeschränkte Sicht auf die Inklusive Lösung

Bundesfamilienministerin stellt auf der AGJ Mitgliederversammlung und im Bundestagsausschuss ihr Arbeitsprogramm vor

Norbert Müller-Fehling

In der letzten Aprilwoche wurden die Konturen des Arbeitsprogramms des Bundesfamilienministeriums sichtbar. Damit konkretisieren sich die Vorhaben, die die Regierungsparteien im Koalitionsvertrag vereinbart hatten. Die neue Familienministerin Dr. Franziska Giffey stellte im Bundestagsausschuss das Programm ihres Hauses für 2018 vor. Bereits auf der Mitgliederversammlung der AGJ eine Woche zuvor rief die Ministerin in ihrem Grußwort die Themen der laufenden Legislaturperiode auf. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) ist das Forum und Netzwerk bundeszentraler Zusammenschlüsse, Organisationen und Institutionen der freien und öffentlichen Jugendhilfe in Deutschland. Rund 100 Mitgliedsorganisationen arbeiten unter ihrem Dach mit dem Ziel der jugend- und fachpolitischen Kommunikation und Kooperation auf Bundesebene zusammen.

Während die Ministerin bei einigen Themen sehr konkret wurde, blieb die als inklusive Lösung in der letzten Legislaturperiode bezeichnete Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in einem reformierten SGB VIII im Nebel zaghafter Andeutungen. Die Ministerin kündigte an, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern. Sie stellte 3,5 Milliarden Euro für den Ausbau und die Qualität der Kindestagesbetreuung in Aussicht. Mit der Förderung des Ganztagsschulbetriebs, der über das SGB VIII geregelt werden soll, soll die Betreuungslücke zwischen den Kindertageseinrichtungen und der Schule geschlossen werden. Dem nicht zuletzt durch die Qualitätsoffensive und den Ganztagsschulbetrieb enorm wachsenden Fachkräftebedarf will die Bundesregierung mit einer Fachkräfteoffensive begegnen, der soziale Berufe aufgewertet. Konkret wurde Ministerin Franziska Giffey, indem sie Initiativen zur Abschaffung des Schulgeldes für Sozial- und Gesundheitsberufe ankündigte – Themen, die auch für Kinder- und Jugendliche mit Behinderung und ihre Einrichtungen und Dienste von großer Bedeutung sind. Für die Weiterentwicklung des SGB VIII

FOTO: „Bildschön“

und Wege, wie die Inklusion am besten voranzubringen sei, stellte die Ministerin einen neuen Anlauf und Diskussionsbereitschaft in Aussicht.

Wie dieser angekündigte Diskussionsprozess aussehen könnte, wird durch ein Ende April eingeleitetes Vergabeverfahren deutlich, mit dem eine Geschäftsstelle zur Konzeption und Begleitung eines Dialogprozesses zur Modernisierung der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur wissenschaftlichen Begleitung eingerichtet werden soll. Sie soll das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fachlich und organisatorisch bei der Umsetzung des im Koalitionsvertrag angekündigten Beteiligungsprozesses zur Reform des SGB VIII unterstützen. Eine hochrangig besetzte Arbeitsgruppe „Modernisierung Kinder- und Jugendhilfe“ soll einberufen werden. Diese Arbeitsgruppe wird die möglichen Reformthemen und -ziele besprechen und die Kernpunkte der Reform erörtern und abwägen. Ziel ist es neben einer Verdeutlichung der Positionen ihrer Mitglieder die verschiedenen Themen der anstehenden Reform umfassend zu beleuchten. In einer Unterarbeitsgruppe „Quantifizierung und Statistik“ soll das Zahlenfundament für die finanzwirksamen Reformelemente abgeschätzt werden. Umsetzung soll in mindestens fünf Sitzungen der AG und UAG im Abstand von jeweils etwa drei Monaten erfolgen.
www.bafza.de/fileadmin/de.bafza/content.de/downloads/Abt1/105/Vergabeunterlagen_geschaeftsstelle.pdf

Der beschriebene Prozess ähnelt sehr dem BTHG Beteiligungsprozess. Aufgerufen sind alle Reformthemen, die auch schon Gegenstand des im Bundesrat hängen gebliebenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) waren.

Die Ministerin versprach in ihrem Grußwort auf der Mitgliederversammlung, die AGJ in die Dialog- und Beteiligungsprozesse der SGB VIII maßgeblich einzubeziehen. Die AGJ wählte Prof. Dr. Karin Böllert erneut zu ihrer Vorsitzenden. Neben der Delegierten aus den Verbändestrukturen der Kinder- und Jugendhilfe wurde Norbert Müller-Fehling als einer von sieben Einzelpersonen für die Dauer von drei Jahren in den AGJ Vorstand gewählt.
www.agj.de/artikel/news-artikel/mitgliederversammlung-2018.html

Norbert Müller-Fehling

Hilfeplanung in einem inklusiven SGB VIII

BAG ASD legt Kriterien für ein einheitliches Hilfeplanungsverfahren vor

Eine inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe in einem reformierten SGB VIII kann nur gelingen, wenn ein von allen Beteiligten akzeptiertes einheitliches Hilfeplanungsverfahren gefunden wird, bei dem alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne eine Behinderung die für sie im Einzelfall erforderlichen Hilfen erhalten. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Unterstützungs- und Hilfebedarf eines jungen Menschen differenziert betrachtet wird, aber dies in einem für alle jungen Menschen einheitlichen Rahmen geschieht.

Die Hilfeplanung für alle individuellen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ist die Kernaufgabe des Allgemeinen Sozialdienst der Jugendämter (ASD/KSD). In einem inklusiven SGB VIII sowohl der Hilfe zur Erziehung als auch der Leistungen der Eingliederungshilfe. In der BAG der ASD/KSD haben sich bundesweit Personen, Institutionen und Körperschaften zusammengeschlossen, um die fachliche und fachpolitische Weiterentwicklung der Dienste zu verfolgen. Gemeinsam mit Fachpersonen aus der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe hat eine Arbeitsgruppe unter dem Dach der BAG ASD/KSD das Thema „Hilfeplanung in einem ‚inklusiven‘ SGB VIII“ miteinander zu diskutieren und Kriterien für eine künftige Regelung zur Hilfeplanung erarbeitet, die nun von der BAG ASD/KSD in die fachpolitische Diskussion eingebracht werden.

Die Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung in einem „Inklusiven SGB VIII“ finden Sie auf den nächsten Seiten:

Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung

BAG Bundesarbeitsgemeinschaft
ASD Allgemeiner Sozialer Dienst
KSD Kommunaler Sozialer Dienst

5/2018

Kriterien für Regelungen zur Hilfeplanung in einem „inklusiven SGB VIII“

Die Debatten um eine Reform des SGB VIII, bei denen „Inklusion“, also die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit einer Behinderung, einen zentralen Bezugspunkt für eine Neuregelung markiert, geben Anlass zur Überprüfung bisheriger Verfahrensregelungen in der Kinder- und Jugendhilfe. Insbesondere die Hilfeplanung hat dabei eine hervorgehobene Bedeutung, weil hier das Verfahren zur Festlegung des im Einzelfall zu definierenden Erziehungs-, Hilfe- und Unterstützungsbedarfs angesprochen wird. Die Frage lautet: Auf welche Weise gelangt man zur Festlegung eines Hilfebedarfs bzw. eines Bedarfs an Leistungen, die sowohl den Logiken und Erfahrungen der Kinder und Jugendhilfe als auch denen der Eingliederungshilfe entsprechen? Wie können die Erfahrungen, Anforderungen und Vorstellungen sowohl aus der Kinder- und Jugendhilfe als auch aus der Behindertenhilfe in eine gesetzliche Regelung zur Hilfeplanung Eingang finden?

Dazu hat eine Arbeitsgruppe aus Fachpersonen der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe auf Einladung und Moderation der Bundesarbeitsgemeinschaft ASD Überlegungen angestellt und als deren Ergebnis einige Kriterien formuliert, die bei der künftigen Gestaltung der Hilfeplanung im SGB VIII bedacht werden sollten und die nach Auffassung der Arbeitsgruppe eine fachliche Grundlage bieten für eine bewertende Diskussion künftiger Regelungsentwürfe zur Hilfeplanung im SGB VIII. Ausgangspunkt für die Hilfeplanung sind schwierige Erziehungssituationen und/ oder Entwicklungs- und Teilhaberisiken von Kindern und Jugendlichen, die unter den erschwerten Bedingungen aufwachsen. Erschwerte Bedingungen können sich aus dem Vorliegen einer Behinderung und /oder einer belasteten Familiensituation ergeben. Hilfeplanung richtet sich an dem Bestreben aus, diese Risiken zu reduzieren oder zu beseitigen und/ oder die Erziehungsbedingungen für den jungen Menschen nachhaltig zu verbessern.

Künftige Regelungen zur Hilfeplanung sollen an drei ***generellen Orientierungen*** ausgerichtet sein:

1. Es soll ein „integriertes Hilfeplan-Verfahren“ konzipiert werden, bei dem eine vorher festgelegte Aufspaltung in zwei Verfahren (Konstituierung eines „behinderungsspezifischen Bedarfs“ einerseits und Konstituierung eines „erzieherischen Bedarfs“ andererseits) vermieden wird. Es sollen Verfahren angestrebt werden, bei denen die sozialpädagogischen Verständigungsprozesse bei den Hilfen zur Erziehung mit den der teilhabeorientierten Bedarfsermittlung der Eingliederungshilfen miteinander verschränkt werden. In beiden Teilbereichen der Hilfeplanung soll durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte die Qualität der Beratung und der Hilfeauswahl gefördert werden. Den unterschiedlichen sachlichen Logiken, die in beiden

2

Bedarfskonstellationen enthalten sind, soll durch unterschiedliche, differenzierte Verfahrensanteile innerhalb eines „integrierten Hilfeplanverfahrens“ Rechnung getragen werden; erforderliche Verfahrensdifferenzierungen sollen innerhalb eines einheitlichen Rahmens erfolgen. Dabei muss auf die Praktikabilität der Regelung für die Fachkräfte im Jugendamt (bzw. im Allgemeinen Sozialen Dienst ASD) geachtet werden.

2. Gesetzliche Regelungen können lediglich den Rahmen konstituieren, innerhalb dessen eine fachlich tragfähige und partizipative Hilfeplanung erfolgen soll; wie gut dieser Rahmen ausgefüllt und gestaltet wird, wird durch die Praxis der Jugendämter in vielfältiger Weise geformt. Die Art, in der der gesetzliche Rahmen für Hilfeplanung formuliert wird, vermag zwar nicht das praktische Handeln unmittelbar festzulegen, jedoch werden bestimmte Richtungen der praktischen Umsetzung geprägt. Durch die Formulierung von Verfahrensanforderungen soll die Wahrscheinlichkeit erhöht werden, dass in den unterschiedlichen ASD nach ähnlichen fachlichen Leitlinien gehandelt wird. Die gesetzlichen Regelungen sollten eine Balance wahren und ermöglichen zwischen der Definition eines einheitlichen Verfahrensrahmens, der eine qualitative Hilfeplanung herauszufordern vermag, einerseits und der notwendigen dezentralen Ausgestaltung dieses Rahmens, der fachliche Gestaltungsautonomie und Gestaltungsbemühungen in den Jugendämtern akzeptiert, andererseits.
3. Ein zentrales Kriterium für künftige Regelungen zur Hilfeplanung liegt darin, dass eine Selbstbestimmung der Leistungsadressaten ermöglicht und gefördert wird und dass die Verfahren so ausgestaltet werden, dass sie den berechtigten Verfahrenswünschen der Leistungsberechtigten entsprechen. Leitorientierung muss die umfassende Partizipation im Verfahren sein. Die Verfahren der Hilfeplanung sollen so gestaltet sein, dass sie eine eigenverantwortliche Gestaltung und Selbstbestimmung sowie eine wirkungsvolle Beteiligung der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten ermöglichen und herausfordern. Dazu gehört, dass die jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten umfassend beraten und kontinuierlich beteiligt werden in einer Form, die ihnen eine Wahrnehmung und reale Mitwirkung am Hilfeplanungsprozess gestatten und diese fördern.

Regelungen zum Prozess der Hilfeplanung sollten ***zwischen fünf Phasen differenzieren***:

- Verfahrenseinleitung
- Bedarfsklärung/ Bedarfsfeststellung
- (bilanzierendes) Hilfeplangespräch
- Gestaltung des Hilfeplans
- Hilfeplanfortschreibung

Die Regelungen zu den drei Phasen sollten insbesondere drei Ziele im Blick haben:

(a) Es müssen Entscheidungen zum Hilfe- und Unterstützungsbedarf und zu einem daraus resultierenden Rechtsanspruch herbeigeführt werden.
(b) Die Regelungen sollen eine umfassende Mitwirkungsbereitschaft der Leistungsadressaten fördern, um die Realisierungs- und Erfolgsoptionen der Hilfeleistungen zu erhöhen.
(c) Das Verfahren soll darauf ausgerichtet sein, die Selbstbestimmung und die Partizipation der jungen Menschen und weiterer Beteiligter (insbesondere der Personensorgeberechtigten) zu fördern.

3

Für die Phase der ***Verfahrenseinleitung*** sollen die Regelungen insbesondere zu einer frühzeitigen Beratung und Information der Beteiligten führen und sichergestellt werden, dass ein Hilfebedarf rechtzeitig erkannt wird. Beratung und Information sollen für den Leistungsadressaten niederschwellig zugänglich sein. Vorhandene Beratungsstrukturen (z.B. Frühförder- und Beratungsstellen, Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, Erziehungsberatung, Familienbildung etc.) ergänzen die Beratung und Information durch das Jugendamt.

Für die ***Phase der Bedarfsklärung/ Bedarfsfeststellung*** sollen die Regelungen insbesondere folgende Anforderungen aufnehmen:

(1) Die Bedarfsklärung muss erfolgen unter Beteiligung der Leistungsadressaten – in einer ihrer körperlichen, kognitiven und sozialen Situation sowie ihrem Alter entsprechenden Form bei den unterschiedlichen Verfahrensschritten. Bei der Beteiligung ist differenzierend vorzugehen: Eine Beteiligung der Eltern/ Personensorgeberechtigten ist von einer Beteiligung des Kindes/ Jugendlichen zu unterscheiden; beide sind im Prozess der Hilfeplanung erforderlich und dementsprechend differenziert im Gesetz zu verankern. Kinder und Jugendliche haben in diesem Zusammenhang ein Recht auf persönliche Einbeziehung, was sich insbesondere in einer dem Entwicklungsstand und in einer der persönlichen und sozialen Situation des jungen Menschen entsprechend Gestaltung der Anhörung konkretisieren muss.

(2) Vor der Inanspruchnahme von Leistungen sind die leistungsberechtigten Kinder/ Jugendlichen und Eltern/Personensorgeberechtigten (Leistungsadressaten) zu beraten im Hinblick auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes/ Jugendlichen. Die Leistungserbringung bedarf des koproduktiven Zusammenwirkens, welches nur dann zustande kommt, wenn die Beteiligten sich über Art und mögliche Folgen der Hilfe verständigt haben.

(3) Die Prozesse, die zur Bedarfsklärung führen, sind methodisch anzulegen. Es sollen systematische methodische Verfahren angewandt werden. Da die Begriffe „systematische Arbeitsprozesse und standardisierte Arbeitsmittel (Instrumente)“ (§ 13 Abs. 1 SGB IX) in den Regelungen der Behindertenhilfe verankert und primär den dort vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsanforderungen entsprechen, sollten sie auf diejenigen Bedarfsfeststellungsprozesse angewendet und beschränkt bleiben, die einen behinderungsspezifischen Hilfe- und Unterstützungsbedarf anzeigen. In diesem Fall ist der behinderungsbedingte Bedarf mit einem Instrument zu ermitteln, das sich an der ICF-CY orientiert.[1] Für die Feststellung des erzieherischen Bedarfs, bei der sich in den ASD bisher mehrere fachliche Vorgehensweisen und Methoden entwickelt haben und in der Praxis verankert worden sind, soll eine solche Orientierung auf ICF nicht gesetzlich vorgeschrieben werden. Dies schließt nicht aus, dass in geeigneten Fällen die Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe eine Orientierung an der ICF-CY in die methodische Entwicklung ihrer Hilfeplanung einbeziehen werden.

(4) Die Bedarfsklärung soll in umfassender Weise vorgenommen werden: Im Hinblick auf die Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/ Jugendlichen sind diejenigen

[1] Bei Eingliederungshilfeleistungen wegen einer Behinderung ist für die Ermittlung des Teilhabebedarfs eine Orientierung an der ICF vorgegeben. Dabei soll die ICF nicht als Kodierungs-/Klassifikationssystem zum Einsatz kommen. Vielmehr soll sie das bio-psychosoziale Modell mit der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen krankheitsbedingten Ursachen und umweltbedingten sowie personenbezogenen Faktoren auf den Teilhabebedarf einer Operationalisierbarkeit zuführen.

4

möglichen Hilfen in den Blick zu nehmen, die aus der Perspektive der Leistungsadressaten die Entwicklung des Kindes zu unterstützen und zu fördern vermögen. Die Leistungsberechtigten sollen auf solche weiteren Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten aufmerksam gemacht und beraten werden.

(5) Bei der Bedarfsklärung sind die Wünsche des Leistungsadressaten zu Ziel und Art der Leistungen zu erfragen und in den Klärungsprozess einzubeziehen.

(6) Die Bedarfsklärung soll unter Mitwirkung mehrerer Fachkräfte erfolgen. Dies ist erforderlich, weil die Wahrnehmungen und Interpretationen zur Lebens-, Erziehungs- und Entwicklungssituation des Kindes/ Jugendlichen auch bei gutem methodischen Vorgehen („sozialpädagogische Diagnostik“) immer hypothetischen Charakter haben und weil die Annahmen zu bedarfsgerechten (mit Wirkungsoptionen einsetzbaren) Hilfen letztlich ebenfalls auf (gut fachlich begründeten) Hypothesen fußen. Daher bedarf es der systematisch herbeigeführten Mehrperspektivität durch das methodisch systematisierte Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte. In welcher Form und an welchen Stellen des Prozesses der Bedarfsklärung dies stattfinden soll, wird in den Jugendämtern unterschiedlich praktiziert und sollte im Gesetz nicht normiert werden.

(7) Bei der Bedarfsklärung soll regelhaft geprüft werden, ob eine externe (außerhalb des Jugendamts und ggf. außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe verankerte) Expertise zum Verständnis einer Situation des Kindes/ Jugendlichen und zu einer differenzierten Konzipierung des Bedarfs und darauf aufgebauter Hilfen/ Leistungen sinnvoll einzubeziehen ist (interdisziplinäre Klärung des Bedarfs). Im Rahmen datenschutzrechtlicher Regelungen soll eine interdisziplinäre Erörterung des Bedarfs ermöglicht werden.

Das ***Hilfeplangespräch*** ist ein Verfahrenselement, bei dem eine „(Zwischen-)Bilanz“ gezogen und für alle Beteiligten erkennbar ein Fazit aus dem Prozess der Bedarfsklärung gezogen und festgehalten wird. Damit wird eine Grundlage geschaffen für eine Entscheidung über die Hilfe (Art/ Leistungskonstellationen und Umfang). Bei den Regelungen für das Hilfeplangespräch sollen insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden:

- Die Betroffenen/ Leistungsadressaten (Eltern/ Personensorgeberechtigten; Kind/ Jugendlicher) sind an dem Hilfeplangespräch zu beteiligen. Die Beteiligung soll in einer für die verschiedenen Beteiligten erkennbaren und persönlich realisierbaren Form erfolgen (u.a. kindgerechte/ jugendlichengerechte Gestaltung).
- Das Kind/ der Jugendliche soll das Recht haben, einen Beistand bzw. eine Vertrauensperson hinzuzuziehen. Darauf soll das Kind/ der Jugendliche ausdrücklich hingewiesen werden.
- Beim Hilfeplangespräch sollen gemeinsame Überlegungen angestellt werden zu einem möglichen Leistungserbringer. Dabei soll Raum gegeben werden für die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsadressaten.

Im Anschluss an das Hilfeplangespräch wird ein ***Hilfeplan*** erstellt, der in Schriftform mindestens die Situation der Kinder und Jugendlichen beschreibt, die Wünsche der leistungsberechtigten Personen nach Ziel, Art und Form der Hilfen dokumentiert, den individuellen Bedarf feststellt und die Auswahl der geeigneten und notwendigen Hilfen beschreibt. Wenn bei der Erstellung des Hilfeplans bereits Dienste oder Einrichtungen bekannt oder ausgewählt sind, die bei der Durchführung der Hilfe tätig werden, so sollten diese bzw. deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt werden.

5

Regelungen zur ***Hilfeplanfortschreibung*** verdeutlichen den kontinuierlichen Prozesscharakter der Hilfen. Die Hilfegewährung und die Hilfeleistungen müssen sich dem erreichten Stand und den Wirkungen der Hilfeprozesse sowie dem möglicherweise veränderten Hilfebedarf kontinuierlich und dynamisch anpassen. Dementsprechend sollen folgende Aspekte in die rechtlichen Regelungen einbezogen werden:

- Es soll regelmäßig geprüft werden, ob die gewählte Hilfeart und der abgesprochene Hilfeumfang weiterhin geeignet und notwendig sind.
- Die bei der Durchführung der Leistung beteiligten Personen, Dienste, Einrichtungen und deren Mitarbeiter/innen sollen bei der Fortschreibung des Hilfeplans beteiligt werden.
- Die betroffenen Leistungsadressaten sollen das Recht zugesprochen erhalten, eine Fortschreibung des Hilfeplans zu veranlassen, wenn ihnen Art und Umfang der abgesprochenen Hilfe nicht mehr angemessen erscheinen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sind der Überzeugung, dass Regelungen zur Hilfeplanung,

- die sich an den genannten drei generellen Orientierungen ausrichten,
- die die fünf benannten Phasen der Hilfeplanung differenzieren und
- die jeweils benannten Anforderungen aufnehmen,

eine gute fachliche Grundlage bilden für die Herausbildung von qualitätvollen Hilfeplanverfahren zu den erzieherischen Hilfen, zur Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen. Dadurch könnte ein „integriertes Hilfeplanverfahren“ gestaltet werden, das für junge Menschen mit und ohne Behinderung und für deren Eltern gleichermaßen geformt würde und bei dem bedarfsentsprechende Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Verfahrens vorhanden wären. Solche Regelungen für ein integriertes Hilfeplan-Verfahren böten fachliche, rechtlich normierte Leitorientierungen, die Möglichkeiten lassen für differenzierte sozialpädagogische Verständigungsprozesse.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Tina Cappelmann (Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.)

Britta Discher (Modellprojekt „Konzepte für Kinder“ im Sozialpädiatrischen Zentrum und der kinderneurologischen Fachklinik im Lebenszentrum Königsborn e.V.)

Henriette Katzenstein (Referentin Kinder- und Jugendhilfe)

Karl Materla (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD e.V.)

Prof. Dr. Joachim Merchel (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD e.V.; Fachhochschule Münster)

Dr. Thomas Meysen (SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH, Heidelberg/Berlin)

Norbert Müller-Fehling (Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.)

Stefan Pietsch (Bundesarbeitsgemeinschaft ASD; Jugendamt Eschweiler)

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schimke (Jurist; Lehrbeauftragter Fachhochschule Münster)

Sina-Sophie Stern (Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.)

DAS WIR GEWINNT

„Inklusion einfach machen“

Aktion Mensch startet neues Förderangebot

Heide Adam-Blaneck

Zum 1. Mai 2018 hat die Aktion Mensch das neue Förderangebot „Inklusion einfach machen“ gestartet. Mit diesem Angebot ergänzt die Aktion Mensch ihre Förderung im Bereich Projektförderung.

Für kleine Projekte können gemeinnützige Organisationen bislang Anträge im Rahmen der Förderaktion „Noch viel mehr vor“ stellen. Im Rahmen der Förderaktion werden Zuschüsse von bis zu 5.000 € gewährt. Betragen die Projektkosten nicht mehr als 5.000 € müssen keine Eigenmittel eingebracht werden. Für alle anderen Projekte mussten bislang Eigenmittel in Höhe von 30 % aufgebracht werden. Daran scheiterte die Umsetzung der einen oder anderen Projektidee. Mit dem neuen Förderangebot können nun mittelgroße Projekte mit 50.000 € bei einem Eigenmitteleinsatz von nur 5 % gefördert werden. Zusätzlich kann ein Zuschuss von 10.000 € für Barrierefreiheit gewährt werden. Das heißt, die Gesamtförderung kann bis zu 60.000 € betragen.

Gefördert werden können Personal-, Honorar- und Sachkosten. In einem geringen Umfang von 10 % können auch investive Kosten bezuschusst werden. Das Projekt muss barrierefrei gestaltet sein, damit alle Interessierten unabhängig von der Behinderung teilnehmen können. Die Laufzeit des Projektes kann bis zu drei Jahren betragen, auch kürzere Laufzeiten sind denkbar.

Gefördert werden Projekte in den Handlungsfeldern Arbeit, Barrierefreiheit und Mobilität, Bildung und Persönlichkeitsstärkung, Freizeit und Wohnen. Unter den Bereich „Bildung und Persönlichkeitsstärkung“ fällt auch die lokale Bildungsarbeit. Konnten bisher keine Veranstaltungsreihen, die ähnlich wie VHS-Kurse wöchentlich oder monatlich stattfinden, gefördert werden, ist dies über das neue Förderangebot möglich. Aber auch Projekte im Bereich Kunst und Kultur, wie z.B. ein Theaterprojekt für Jugendliche mit und ohne Behinderung, können gefördert werden. Sprechen Sie uns an, wenn Sie eine Projektidee haben. Wir beraten und unterstützen Sie gerne bei der Antragstellung.

Ihre Ansprechpartnerinnen beim bvkm:

Natalie Tauchert, Tel. (02 11)6 40 04-11

Heide Adam-Blaneck, Tel. (02 11)6 40 04-16

Richtlinien // Merkblätter zum neuen Förderangebot der Aktion Mensch

Inklusion einfach machen
Viel bewegen mit wenig Eigenmitteln!

Bis zu 50.000 € und nur 5 % Eigenmittel

+ 10.000 € Zuschuss für Barrierefreiheit

Sie sind eine freie gemeinnützige Organisation und haben eine inklusive Projektidee, die Kinder, Jugendliche oder erwachsene Menschen mit und ohne Behinderung zusammenführt? Dann ist „Inklusion einfach machen“ genau das Richtige für Sie. Lassen Sie uns gemeinsam Inklusion gestalten und stellen Sie jetzt einen Antrag unter **antrag.aktion-mensch.de**

Inklusion von Anfang an

Ein Theaterprojekt für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung, das Selbstbewusstsein stärkt? Ein lokales Netzwerk, das die gesellschaftliche Teilhabe von Jugendlichen mit und ohne Behinderung verbessert? Oder ein inklusives Musikprojekt, bei dem Kinder mit und ohne Behinderung ein Hörspiel erstellen? „Inklusion einfach machen“ lädt Projekt-Partner der Kinder- und Jugendarbeit oder der Behindertenhilfe und der Selbsthilfe ein, einen Antrag zu stellen.

Breite Förderung in allen Lebensbereichen

Wir möchten Inklusion in jedem Lebensbereich vorantreiben. Deswegen fördern wir mit „Inklusion einfach machen“ inklusive Projekte in den Handlungsfeldern Arbeit, Barrierefreiheit und Mobilität, Bildung und Persönlichkeitsstärkung, Freizeit und Wohnen. Sie können sich an Menschen mit Behinderung, Kinder und Jugendliche sowie an Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten richten.

Nur 5 Prozent Eigenmittel notwendig

Um richtig viel zu bekommen, brauchen Projekt-Partner beim Förderangebot „Inklusion einfach machen“ nur wenig eigene finanzielle Mittel. Denn der Eigenanteil bei einer Fördersumme von bis zu 50.000 Euro beträgt gerade einmal fünf Prozent. Das bedeutet, die Aktion Mensch fördert bis zu 95 Prozent der förderfähigen Kosten. Zusätzlich gibt es 10.000 Euro extra für Kosten für Barrierefreiheit.

Überzeugt?

Dann stellen Sie noch heute einen Antrag unter **antrag.aktion-mensch.de**

Haben Sie noch Fragen?

Wenden Sie sich gerne an Ihren Verband* oder kontaktieren Sie die Aktion Mensch unter 0228-20 92 5555 oder unter foerderung@aktion-mensch.de.

* Arbeiterwohlfahrt, Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen, Deutscher Caritasverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie Deutschland, Lebenshilfe, Der Paritätische, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Inklusion
einfach machen

Förderidee

Die Aktion Mensch setzt sich für Inklusion ein. Menschen mit und ohne Behinderung sollen in allen Lebensbereichen ganz selbstverständlich zusammenleben.

Um diese Idee zu verwirklichen, unterstützt die Aktion Mensch kleine und große Projekte.

Manchmal fehlt aber das passende Angebot, um mittlere Vorhaben umzusetzen. Mit dem Förderangebot „Inklusion einfach machen“ möchte die Aktion Mensch vor allem Projekt-Partner gewinnen, die wenig Eigenmittel haben.

Zielgruppen

Die Aktion Mensch fördert Projekte für

- Menschen mit Behinderung
- Kinder und Jugendliche
- Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Förderspektrum und -zeitraum

Im Zeitraum vom 01.05.2018 bis zum 01.05.2020 können Projekte in den fünf Handlungsfeldern

- Arbeit
- Barrierefreiheit und Mobilität
- Bildung und Persönlichkeitsstärkung*
- Freizeit
- Wohnen

gefördert werden.

Beispiele: www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprojekte.html

Für die Aktion Mensch ist die Barrierefreiheit besonders wichtig. Achten Sie bitte darauf, dass die Zugänglichkeit und Nutzung für alle Personen gewährleistet ist.

Bitte lesen Sie vorab die aktuellen Förderrichtlinien. Hier finden Sie heraus, ob Ihre Organisation von uns gefördert werden kann.

* dazu zählen auch Veranstaltungsreihen im Bereich Bildung

Was und wieviel wir fördern

Was wir fördern	Förderfähige Kosten	Wieviel gibt es	Finanzierungsmittel

Mittelgroße Projekte in den Handlungsfeldern
• Arbeit
• Barrierefreiheit und Mobilität
• Bildung und Persönlichkeitsstärkung
• Freizeit
• Wohnen
	• Personalkosten
	• Honorarkosten
	• Sachkosten
	• Investitionen (projektbezogen max. 10 Prozent der Kosten)
	• Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit
		• insgesamt max. 50.000 Euro
		• weitere 10.000 Euro für Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit
		• bis zu 95 Prozent der Personal- / Honorar- / Sach- und Investitionskosten und Kosten zur Herstellung von Barrierefreiheit
		• Laufzeit bis 3 Jahre
			• Eigenmittel von min. 5 Prozent der förderfähigen Kosten:
			  • Bare Mittel
			  • Spenden
			  • Individuelle Zuschüsse für Personalkosten
			• Öffentliche Mittel

Förderantrag stellen

Sie haben eine Idee für „Inklusion einfach machen“? Dann freuen wir uns auf Ihren Antrag!
Stellen Sie diesen einfach in unserem Online-Antragssystem unter https://aktion-mensch.de/antrag und laden Sie bitte

- die Pflichtdokumente (zum Beispiel Satzung/Gesellschaftervertrag, Registerauszug und Freistellungsbescheid) und
- eine Stellungnahme der Fachbehörde hoch.

Sie suchen noch das geeignete Förderangebot für Ihre Projektidee?
Der Förderfinder unterstützt Sie bei Ihrer Suche unter www.aktion-mensch.de/foerderfinder.

Haben Sie Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns gerne direkt unter 0228 2092-5555 oder unter foerderung@aktion-mensch.de.

Zur Schnittstelle von Eingliederungshilfe und Pflege im ambulanten Bereich

Empfehlung der Spitzenverbände zu § 13 Absatz 4 SGB XI beschlossen

Katja Kruse

Der GKV-Spitzenverband hat in seiner Funktion als Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) im März 2018 die Empfehlung zu § 13 Absatz 4 SGB XI beschlossen. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) haben der Empfehlung am 10. April 2018 zugestimmt. Die Empfehlung regelt nähere Einzelheiten zur Vereinbarung der Leistungsträger, die diese nach § 13 Absatz 4 SGB XI schließen müssen, wenn Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich zusammentreffen. Durch die Empfehlung soll eine bundeseinheitliche Rechtsanwendung der Kooperationsvorschrift gefördert werden.

Im Internet ist die Empfehlung zu finden unter www.gkv-spitzenverband.de in der Rubrik Pflegeversicherung/Richtlinien, Vereinbarungen, Formulare

Zum Hintergrund: Zum 1. Januar 2017 wurden durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und neue, teilhabeorientierte Leistungen im Recht der Sozialen Pflegeversicherung (SGB XI) eingeführt. Insbesondere im ambulanten Bereich, also bei häuslicher Pflege, kommt es durch die gesetzlichen Änderungen vermehrt zu Abgrenzungsfragen zwischen den Leistungen der Pflegeversicherung und den Leistungen der Eingliederungshilfe. Unter anderem können pflegebedürftige Menschen der Pflegegrade 2 bis 5 bei häuslicher Pflege Pflegesachleistungen beanspruchen. Wie bisher beinhalten diese körperbezogene Pflegemaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung. Neu ist seit 2017, dass auch pflegerische Betreuungsmaßnahmen – wie z.B. die Unterstützung bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte, der Tagesstrukturierung oder bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag – als gleichwertige und regelhafte Leistungen von der Sachleistung umfasst sind. Insbesondere bei diesen pflegerischen Betreuungsmaßnahmen, die auch teilhabeorientierte Aspekte beinhalten, können sich Schnittstellen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben, deren Aufgabe es ist, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Streitig kann es daher im Einzelfall sein, ob eine bestimmte Maßnahme der Pflege oder der Eingliederungshilfe zuzuordnen ist.

Regelung der Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege

Zur Regelung der Schnittstelle von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe im ambulanten Bereich war im Regierungsentwurf zum Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) zunächst eine Vorrang/Nachrang-Regelung vorgesehen, die aber letztlich am massiven Widerstand des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und vieler anderer Behindertenverbände scheiterte. Im Ergebnis hat der Gesetzgeber schließlich daran festgehalten, dass Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe wie bisher nebeneinander gewährt werden und zur Begründung ausgeführt, dass Pflege und Eingliederungshilfe auch nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben hätten. Verschärft wurde durch das PSG III aber im Gegenzug die Kooperationsvorschrift beim Zusammentreffen von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe. Haben Leistungsberechtigte Anspruch auf beide Leistungen, sieht § 13 Absatz 4

SGB XI nunmehr vor, dass die zuständigen Leistungsträger vereinbaren müssen, dass der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen der Pflegeversicherung übernimmt und wie die Leistungen gegenüber dem Leistungsberechtigten konkret durchzuführen sind. Die Vereinbarung darf nur mit vorheriger Zustimmung des Leistungsberechtigten geschlossen werden.

Empfehlung der Spitzenverbände

In der Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der BAGüS vom 10. April 2018 sind jetzt nähere Einzelheiten zur Vereinbarung der Leistungsträger geregelt worden. Positiv zu bewerten ist, dass in der endgültigen Fassung der Empfehlung viele Kritikpunkte der Fachverbände für Menschen mit Behinderung an dem ursprünglichen Entwurf der Empfehlung vom 15. Dezember 2017 berücksichtigt wurden. Die Fachverbände, zu denen auch der bvkm gehört, hatten zu diesem Entwurf am 11. Januar 2018 eine Stellungnahme abgegeben, die im Internet unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber unter „Stellungnahmen/Pflegeversicherung SGB XI“ zu finden ist. Nachfolgend werden einige Regelungen der Empfehlung erläutert, die für Menschen mit Behinderung von besonderer Bedeutung sind.

In ihrer **Präambel** stellt die Empfehlung zunächst klar, dass die Leistungen der Eingliederungshilfe im Verhältnis zur Pflegeversicherung nicht nachrangig sind.

Anmerkung: *Diese Klarstellung, die im Entwurf der Empfehlung noch nicht enthalten war, war eines der zentralen Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung. Hierzu führten sie in ihrer Stellungnahme aus, dass es in der Praxis zahlreiche Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die Umsetzung des Nebeneinanders der Leistungen gäbe. Immer wieder verwiesen Eingliederungshilfeträger mit Hinweis auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf die angebliche Vorrangigkeit von SGB XI-Leistungen und höben Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe auf. Dies belegten zahlreiche Rückmeldungen, die die Fachverbände im Herbst 2017 zu einem entsprechenden Aufruf aus den Reihen ihrer Mitglieder erhalten hätten. Hierzu führten die Fachverbände einige Beispiele in ihrer Stellungnahme an. Die Rückmeldungen machten aus Sicht der Fachverbände deutlich, dass das Gelingen einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI und damit die Akzeptanz der neuen Schnittstellenregelung auf Seiten der Leistungsberechtigten ganz wesentlich davon abhängen werde, dass dem Nebeneinander von Leistungen der Pflegeversicherung und Leistungen der Eingliederungshilfe Rechnung getragen wird.*

Der **Geltungsbereich** der Empfehlung wird in § 1 der Empfehlung definiert. Nach § 1 Absatz 1 der Empfehlung bezieht sich diese ausschließlich auf das Zusammentreffen von fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe und gegebenenfalls solchen der Hilfe zur Pflege. Fortlaufende Leistungen der Eingliederungshilfe im Sinne der Empfehlung sind solche, die die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere eine möglichst selbstbestimmte und eigenverantwortliche Lebensführung im eigenen Wohnraum, ermöglichen oder erleichtern (§ 1 Absatz 3 der Empfehlung). Als fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung sieht die Empfehlung die Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI, den Umwandlungsanspruch nach § 45a Abs. 4 SGB XI sowie den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI an (§ 1 Absatz 4 Satz 1 der Empfehlung). Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI oder die Kombinationsleistung nach § 38 SGB XI sollen dagegen keine fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung im Sinne der Empfehlung sein (§ 1 Absatz 4 Satz 2 der Empfehlung). Neben den genannten fortlaufenden Leistungen der Pflegeversicherung können gemäß § 1 Absatz 5 der Empfehlung auch die Leistungen der Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI und der Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI sowie die Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI Gegenstand der Vereinbarung sein.

Anmerkung: *Die Forderung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege grundsätzlich von der Vereinbarung auszunehmen, um eine Vereinnahmung dieser Leistungen durch den Träger der Eingliederungshilfe auszuschließen und sicherzustellen, dass diese Leistungen ausschließlich den Zwecken zugutekommen, für die sie nach §§ 39, 42 SGB XI gedacht sind, wurde leider nicht berücksichtigt. Die Fachverbände hatten insoweit in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die flexiblen Einsatzmöglichkeiten dieser Leistungen gewährleistet bleiben müssten. Insbesondere Zeiten, in denen die Pflegeperson z.B. wegen Krankheit an der Pflege gehindert ist, ließen sich im Voraus nicht planen und seien deshalb einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI nicht zugänglich.*

§ 2 der Empfehlung regelt einzelne ***Verfahrensschritte.*** Treffen bei einer leistungsberechtigten Person fortlaufende Leistungen der Pflegeversicherung mit fortlaufenden Leistungen der Eingliederungshilfe zusammen, ist nach § 2 Absatz 1 Satz 1 der Empfehlung zunächst die Zustimmung dieser leistungsberechtigten Person bzw. des gesetzlichen Vertreters zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der zuständigen Pflegekasse einzuholen. Zuständig hierfür ist der verfahrensführende Träger der Eingliederungshilfe. Mit Abschluss des Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahrens wird der leistungsberechtigten Person bzw. dem gesetzlichen Vertreter die Vereinbarung sodann zur endgültigen Zustimmung vorgelegt (§ 2 Absatz 2 der Empfehlung).

Anmerkung: *Es ist sehr zu begrüßen, dass die Empfehlung vom 10. April 2018 das Erfordernis einer „endgültigen“*

Zustimmung des Leistungsberechtigten zu der Vereinbarung regelt. Weder im Gesetzestext noch im Entwurf der Empfehlung von Dezember 2017 war eine solche „zweite" Zustimmung vorgesehen. Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung hatten deshalb in ihrer Stellungnahme ein Widerrufsrecht für die Zustimmungserklärung des Leistungsberechtigten gefordert. Diesbezüglich wiesen sie darauf hin, dass der Leistungsberechtigte, der ja selbst nicht Vertragspartner der Vereinbarung sei, andernfalls Gefahr laufe, von den Leistungsträgern mit dem Abschluss der Vereinbarung vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden. Diese Gefahr gelte es insbesondere deshalb zu vermeiden, weil die Vereinbarung unter Umständen zu Verschiebungen von Leistungen der Eingliederungshilfe in die Pflege führen und somit einen schwerwiegenden Eingriff in Leistungsrechte des Leistungsberechtigten beinhalten könne. Zwar ist in § 2 der Empfehlung nun nicht das von den Fachverbänden geforderte Recht zum Widerruf der im Vorfeld der Vereinbarung erklärten Zustimmung vorgesehen, jedoch führt die dort in Absatz 2 vorgesehene „endgültige" Zustimmung am Ende zum selben Ergebnis: Nur wenn der Leistungsberechtigte der zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung getroffenen Vereinbarung endgültig zustimmt, kann sie wirksam werden.

§ 3 Absatz 4 der Empfehlung trifft eine Regelung über die **Dauer der Vereinbarung.** Danach wird im Teilhabeplan- bzw. Gesamtplanverfahren mit der leistungsberechtigten Person eine Verständigung über die zeitliche Dauer der Vereinbarung herbeigeführt. Für diese Dauer ist die leistungsberechtigte Person an das Vereinbarte gebunden, sofern sich nicht die Verhältnisse (z.B. Bedarfe, Lebensumstände, Wünsche des Leistungsberechtigten hinsichtlich der Leistungserbringung), die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, nach Abschluss der Vereinbarung wesentlich ändern (§ 3 Absatz 4 Satz 2 der Empfehlung).

Anmerkung: *Im Entwurf der Empfehlung vom Dezember 2017 war ursprünglich vorgesehen, dass die leistungsberechtigte Person an das Vereinbarte gebunden ist, „sofern keine neuen, gravierenden, bedarfsverändernden Faktoren auftreten". Im Hinblick darauf, dass der Leistungsberechtigte kein Kündigungsrecht hat, hatten die Fachverbände in ihrer Stellungnahme gefordert, dass auch Veränderungen der Wünsche des Leistungsberechtigten in Bezug auf die Leistungserbringung eine Anpassung der Vereinbarung bewirken können müssten. Dieser Forderung trägt die neue Fassung des § 3 Absatz 4 Satz 2 der Empfehlung vom 10. April 2018 Rechnung.*

Modalitäten der Durchführung der **Leistungserbringung** sind in § 4 der Empfehlung geregelt. § 4 Absatz 2 sieht vor, dass ein Leistungserbringer zur Erbringung der Leistungen geeignet ist, wenn er die jeweiligen Anforderungen der Leistungsbereiche des SGB XI und/ oder der Eingliederungshilfe erfüllt, er also als Pflegeeinrichtung/Pflegedienst nach dem SGB XI zugelassen ist bzw. durch schriftliche Vereinbarung mit dem Träger der Eingliederungshilfe Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen kann.

Anmerkung: *Die ursprüngliche Formulierung im Entwurf der Empfehlung sah vor, dass ein Leistungserbringer insbesondere dann geeignet ist, wenn er die jeweiligen Anforderungen der Leistungsbereiche des SGB XI* ***und*** *der Eingliederungshilfe erfüllt. Da jedoch die wenigsten Dienste sowohl über eine Zulassung nach dem SGB XI verfügen als auch Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen können, wiesen die Fachverbände in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten durch eine solche Regelung erheblich eingeschränkt worden wäre. Die Neufassung von § 4 Absatz 2 der Empfehlung trägt diesen Bedenken Rechnung. Danach können z.B. Leistungen der Pflegeversicherung, die Gegenstand einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI sind, auch weiterhin von Pflegediensten erbracht werden, wenn diese ausschließlich eine Zulassung nach dem SGB XI haben.*

Die §§ 5 bis 10 der Empfehlung treffen Regelungen zur Leistungsabrechnung (§ 5), Erstattung der Leistungen (§ 6), Qualitätssicherung und Prüfung (§ 7), Zusammenarbeit und Information (§ 8), sowie zu Handreichungen (§ 9) und zur Gültigkeit der Empfehlung (§ 10). Im Wesentlichen betreffen diese Regelungen das Verhältnis der beiden an der Vereinbarung beteiligten Leistungsträger. Von Bedeutung für die Leistungsberechtigten ist aber insbesondere das in § 9 der Empfehlung vorgesehene **Muster der Zustimmungserklärung.** Die Zustimmung des BMG und des BMAS zu der Empfehlung erfolgte insoweit mit der Maßgabe, dass ein solches Muster, das den Leistungsberechtigten angemessen über die Bedeutung seiner Erklärung und über deren Rechtsfolgen informiert, bis zum 30. Juni 2018 vom GKV-Spitzenverband und der BAGüS erstellt wird.

Anmerkung: *Es ist sehr zu begrüßen, dass der Leistungsberechtigte vor Erteilung seiner Zustimmung über deren Bedeutung und deren Rechtsfolgen aufgeklärt wird. In Anbetracht der erheblichen Rechtswirkungen, die eine Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI entfaltet (Übernahme von Leistungen der Pflegeversicherung durch den Träger der Eingliederungshilfe und dadurch unter anderem Änderung des Ansprechpartners für diese Leistungen sowie veränderte Abrechnungsmodalitäten), war auch diese Aufklärungspflicht eines der zentralen Anliegen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung. In ihrer Stellungnahme führten sie dazu aus, dass die Aufklärung in für den jeweiligen Menschen mit Behinderung verständlicher Form und Sprache (z.B. Leichte Sprache) erfolgen und insbesondere erläutern müsse, was sich durch die Übernahme und Durchführung von Leistungen der Pflegeversicherung durch den Träger der Eingliederungshilfe für den Leistungsberechtigten konkret ändere. Es bleibt*

zu hoffen, dass der GKV-Spitzenverband und die BAGüS diese Anforderungen bei der Erstellung des Musters der Zustimmungserklärung berücksichtigen.

Bewertung

Eine Vereinbarung zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung nach dem zum 1. Januar 2017 in Kraft getretenen § 13 Absatz 4 SGB XI kommt nur mit Zustimmung des Leistungsberechtigten zustande. Verweigert er seine Zustimmung, darf keine Vereinbarung geschlossen werden und der Leistungsberechtigte erhält die ihm zustehenden Leistungen der Pflegeversicherung sowie die ihm zustehenden Leistungen der Eingliederungshilfe – wie bisher – von beiden Leistungsträgern getrennt. Die Vereinbarung ist also letztlich kein „Muss", sondern eine Option für den Leistungsberechtigten.
Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung sehen in dieser Option einerseits Chancen im Hinblick auf die dadurch mögliche Leistungserbringung „wie aus einer Hand", andererseits aber auch mögliche Gefahren für die von der Vereinbarung betroffenen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung. Insbesondere war den Fachverbänden daher in Bezug auf die Empfehlung zu § 13 Absatz 4 SGB XI an der Sicherung von Verfahrensrechten der Leistungsberechtigten gelegen. Es musste nach ihrer Auffassung sichergestellt sein, dass die Vereinbarung nicht über den Kopf des Leistungsberechtigten hinweg getroffen wird. Auch darf die Vereinbarung nach Ansicht der Fachverbände nicht zur Verschiebung von Leistungen der Eingliederungshilfe in die Pflege führen. Die Empfehlung des GKV-Spitzenverbandes und der BAGüS vom 10. April 2018 berücksichtigt viele wesentliche Kritikpunkte aus der Stellungnahme der Fachverbände. Insbesondere konnten mit dem Erfordernis einer „endgültigen" Zustimmung und der Aufklärung des Leistungsberechtigten über die Bedeutung und Rechtsfolgen seiner Erklärung wichtige Verfahrensrechte für Menschen mit Behinderung gesichert werden.

Mit ihrer Forderung, die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege grundsätzlich von der Vereinbarung auszunehmen, konnten sich die Fachverbände bedauerlicher Weise nicht durchsetzen. Leistungsberechtigten, die sich für die Zustimmung zu einer Vereinbarung nach § 13 Absatz 4 SGB XI entscheiden, ist daher anzuraten, ihre Zustimmung an die Bedingung zu knüpfen, dass die Verhinderungs- und Kurzzeitpflege nicht Gegenstand der Vereinbarung werden.

Die Regelung des § 13 Absatz 4 SGB XI wird bis zum 1. Juli 2019 evaluiert. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Regelung von den Trägern der Eingliederungshilfe als Sparinstrument genutzt wird, um sich auf Kosten der Pflegeversicherung von Leistungen der Eingliederungshilfe zu entlasten, wird sich der bvkm für eine gesetzliche Änderung einsetzen.

Katja Kruse

Zum Anspruch auf Grundsicherung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM

SG Augsburg, Urteil vom 16. Februar 2018 – Az. S 8 SO 143/17

Nach dem Urteil des Sozialgerichts (SG) Augsburg kann auch bei Personen im Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eine volle Erwerbsminderung auf Dauer unterstellt werden. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Das Berufungsverfahren ist unter dem Aktenzeichen (Az.) L 8 SO 43/18 beim Bayerischen Landessozialgericht (LSG) anhängig.

Die 1997 geborene Klägerin hat einen Grad der Behinderung von 100 mit den Merkzeichen „G", „B", „H" und „aG" und ist in Pflegegrad 4 eingestuft. Sie lebt in einem Haus mit ihren Eltern und bezog vom beklagten Sozialhilfeträger seit August 2015 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von zuletzt rund 800 Euro im Monat. Seit 1. September 2017 besucht die Klägerin den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM.
Ab August 2017 stellte der Beklagte die Zahlung der Grundsicherung mit der Begründung ein, dass nicht fest-

stehe, dass die Klägerin dauerhaft voll erwerbsgemindert sei. Dies sei bisher nicht durch den Rentenversicherungsträger festgestellt worden. Der von der Klägerin hiergegen eingelegte Widerspruch und ihr Begehren, die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger in die Wege zu leiten, blieben erfolglos. Laut Widerspruchsbescheid müsse nach den seit Juli 2017 geltenden Verfahrensregelungen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger auf Prüfung der medizinischen Voraussetzungen für eine dauerhafte volle Erwerbsminderung unterbleiben. Dagegen hat die Klägerin im Oktober 2017 Klage beim SG Augsburg erhoben. Sie ist der Ansicht, dass auch nach der neuen Rechtslage davon auszugehen sei, dass bei ihr eine volle und dauerhafte Erwerbsminderung gegeben sei.

Dauerhafte volle Erwerbsminderung ist zu unterstellen

Das SG gab der Klägerin Recht und stellte fest, dass sie ab August 2017 weiterhin gegen den Beklagten Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat. Die Klägerin sei als auf Dauer voll erwerbsgemindert anzusehen. Dies ergebe sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII, in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung. Halte der Sozialhilfeträger es für wahrscheinlich, dass eine Person voll und dauerhaft erwerbsgemindert sei, ersuche er den Rentenversicherungsträger um die Prüfung der medizinischen Voraussetzungen mit bindender Wirkung, es sei denn, es greife einer der Fälle des § 45 Satz 3 SGB XII ein. Dabei sei auch bei dem hier im Raum stehenden § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in seiner ersten Alternative, also bezüglich Personen im Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM, nicht nur ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger entbehrlich, sondern ebenso wie bei den anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen.

Kontext der Vorschrift

Dies ergebe sich aus dem Kontext der Vorschrift. Bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII einschließlich der zweiten Alternative der Nummer 3 sei nämlich klar, dass von einer vollen Erwerbsminderung auf Dauer auszugehen sei, ohne dass eine gutachterliche Feststellung erfolge. In dieser Systematik würde die vom Beklagten vertretene Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII einen Fremdkörper darstellen. Es hätte folglich für den Gesetzgeber zumindest naheliegen können, den Unterschied in der Konsequenz deutlicher herauszustellen oder separat zu regeln.

Die vom Beklagten angenommene Rechtsansicht könne außerdem kaum vom Gesetzgeber gewollt sein. Der betreffende Mensch wäre in der Konsequenz in den allermeisten Fällen von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ausgeschlossen, ohne dass feststeht, ob er die medizinischen Voraussetzungen nicht doch erfüllt. Denn einerseits werde dies nicht unterstellt, wie bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII und andererseits sei es dem Sozialhilfeträger untersagt, diesbezüglich Ermittlungen anzustellen. Das bedeute, die Verwaltung müsste gegebenenfalls auch berechtigte Ansprüche ablehnen. Dies sei ein rechtsstaatlich bedenkliches Ergebnis.

Weiter führt das SG aus, dass die Ansicht des Beklagten zudem gegen verschiedene Artikel des Grundgesetzes verstoße. Im Ergebnis ist § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII deshalb nach Auffassung des Gerichts unproblematisch nur so anzuwenden, dass das Vorliegen der medizinischen Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung ohne weitere Ermittlungen des Sozialhilfeträgers anzunehmen ist. Da der konkrete Bedarf der Klägerin bisher nicht ermittelt worden war, hat das SG den beklagten Sozialhilfeträger dem Grunde nach zur Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verurteilt und im Hinblick darauf, dass eine abschließende Klärung wahrscheinlich längere Zeit in Anspruch nehmen wird, vorläufig laufende Leistungen an die Klägerin in Höhe von 500 Euro pro Monat angeordnet.

Anmerkung

Aufgrund eines Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), das für die Grundsicherung weisungsberechtigt ist, sind die Sozialämter dazu angehalten, Grundsicherungsanträge von Personen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, abzulehnen. In dem diesbezüglichen an die obersten Landesbehörden gerichteten Schreiben vom 3. Juli 2017 hat das BMAS mitgeteilt, dass die Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs durch den Fachausschuss der WfbM festgestellt werden könne. Im Klartext heißt das: Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, haben nach Auffassung des BMAS keinen Anspruch auf Grundsicherung.

Das erste sozialgerichtliche Urteil zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung ist vor diesem Hintergrund sehr zu begrüßen. Es steht im Einklang mit der Rechtsauffassung der Fachverbände für Menschen mit Behinderung, zu denen auch der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) gehört, wonach sich aus der neuen Regelung ergibt, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen, nunmehr ebenso wie bei Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist. Bereits im Dezember 2017 hatten sich die Fachverbände mit einer entsprechenden Stellungnahme an das BMAS gewandt und es gebeten, sich dieser Rechtsauffassung anzuschließen und die Obersten Landessozialbehörden

in einem neuen Rundschreiben hierüber zu informieren. Die Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII - kein Ersuchen um gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung für Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen vom 6. Dezember 2017 ist im Internet abrufbar unter www.bvkm.de in der Rubrik Recht & Ratgeber unter „Stellungnahmen/Sozialhilfe (SGB XII)".

Rechtsänderung in Aussicht gestellt

Das BMAS hat daraufhin im Februar 2018 mitgeteilt, dass es an seiner Rechtsauffassung zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII festhalte. Das Antwortschreiben des BMAS an die Vorsitzende des bvkm, Helga Kiel, vom 5. Februar 2018 ist nachstehend abgedruckt. Ungeachtet der Unterschiede in der rechtlichen Bewertung habe das BMAS aber Verständnis dafür, dass viele Betroffene und vor allem auch die Eltern von jungen Erwachsenen, die Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, das Ziel einer Berechtigung dieses Personenkreises auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung verfolgten. Das BMAS plädiere deshalb dafür, die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erweitern. Dies könne jedoch nur durch eine politische Verständigung mit der Folge einer gesetzlichen Änderung erreicht werden. Mit dieser Ankündigung des BMAS korrespondiert die Aussage der Regierungsparteien auf Seite 95 des Koalitionsvertrages vom 7. Februar 2018, dass die unterschiedliche Gewährung existenzsichernder Leistungen bei Menschen mit befristeter und dauerhafter Erwerbsminderung geprüft wird.

Praxistipp

Solange sich an der derzeitigen Rechtslage nichts ändert, werden die Sozialämter weiterhin aufgrund des oben genannten BMAS-Rundschreibens an ihrer Praxis festhalten, Grundsicherungsanträge von Personen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich der WfbM durchlaufen, abzulehnen. Gegen Ablehnungsbescheide sollte deshalb fristgerecht Widerspruch eingelegt werden. Der diesbezügliche Musterwiderspruch des bvkm ist nachfolgend abgedruckt. Mittlerweile sind in ganz Deutschland Klageverfahren bei den Sozialgerichten zu § 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII in seiner neuen Fassung anhängig: So zum Beispiel in Bayern beim Bayerischen LSG unter Az. L 8 SO 43/18, beim SG Würzburg unter Az. S 15 SO 31/18 sowie beim SG Nürnberg unter Az. S 8 SO 51/18; in Nordrhein-Westfalen beim SG Detmold unter Az. S 2 SO 15/18 und in Berlin beim dortigen SG unter Az. S 146 SO 428/18. Es empfiehlt sich, unter Hinweis auf anhängige Klagen in dem jeweiligen Bundesland beim Sozialhilfeträger anzuregen, das Widerspruchsverfahren ruhen zu lassen, bis eine gerichtliche Entscheidung ergangen ist.

Katja Kruse

Antwortschreiben des BMAS an den bvkm vom 5.2.2018 // s. S. 35 →

C11

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Gabriele Lösekrug-Möller
Parlamentarische Staatssekretärin

Vorsitzende des
Bundesverbandes für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e. V.
Frau Helga Kiel
Brehmstraße 5-7
40239 Düsseldorf

Berlin, 5. Februar 2018

Sehr geehrte Frau Kiel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2017 zu dem an die obersten Landessozialbehörden gerichteten Rundschreiben 2017/3. Sie vertreten hierzu eine andere Rechtsauffassung bezüglich des § 45 Satz 3 Nummer 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) als das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS).

Leider muss ich Ihnen mitteilen, dass sich das BMAS Ihrer Rechtsauffassung nicht anschließen kann. Eine ausführliche Begründung finden Sie in der beigefügten Anlage. Deshalb möchte ich mich auf eine zusammenfassende Darlegung der zentralen Argumente beschränken.

Die von Ihnen vertretene Rechtsauffassung geht davon aus, dass es sich bei § 45 SGB XII um eine Vorschrift handelt, aus der sich ergibt, ob voll erwerbsgeminderte Hilfebedürftige leistungsberechtigt in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind. Dies ist jedoch nicht der Fall. Auch bei der Abgrenzung der Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in § 41 SGB XII handelt es sich nicht um eine eigenständige sozialrechtliche Definition. Stattdessen übernimmt die Grundsicherung die medizinischen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden Einschränkungen für die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Form einer befristeten wie auch einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung aus dem Rentenrecht im Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Wer nach dem Vierten

Kapitel des SGB XII leistungsberechtigt ist, kann deshalb nicht abweichend vom Rentenrecht beurteilt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um einzelne Teilgruppen von voll erwerbsgeminderten Personen geht.

Ungeachtet dieser Unterschiede in der rechtlichen Bewertung sind wir uns jedoch darin einig, dass die Auswirkungen der Differenzierung zwischen einer zeitlich befristeten und einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung bedenklich, um nicht zu sagen sehr problematisch sind. Angesichts der offensichtlichen Probleme in der Praxis habe ich durchaus Verständnis dafür, dass viele Betroffene und vor allem auch die Eltern von jungen Erwachsenen, die Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für Behinderte durchlaufen, oftmals zu folgender Einschätzung gelangen: Nur eine Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung führt zu einem rechtssicheren Leistungsanspruch, deshalb ist ein solcher Anspruch das Ziel.

Vor diesem Hintergrund plädiert das BMAS dafür, die Abgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung zu erweitern. Dies aber eben nicht für eine Teilgruppe, sondern für alle hilfebedürftigen Personen, die zeitlich befristet voll erwerbsgemindert sind. Ziel ist es deshalb, auf die Differenzierung danach, ob eine volle Erwerbsminderung zeitlich befristet oder dauerhaft vorliegt, ersatzlos zu verzichten. Die erforderliche Neuabgrenzung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kann jedoch nur durch eine politische Verständigung mit der Folge einer gesetzlichen Änderung erreicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Musterwiderspruch

– wenn das Sozialamt die dauerhafte volle Erwerbsminderung bei Menschen, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, nicht anerkennt

Bei dem nachfolgenden Musterwiderspruch wird davon ausgegangen, dass für den grundsicherungsberechtigten Menschen mit Behinderung eine rechtliche Betreuung für den Aufgabenkreis der Vermögenssorge angeordnet ist und ein Elternteil rechtlicher Betreuer ist. In Fällen rechtlicher Betreuung muss der Betreuer den Widerspruch im Namen des behinderten Menschen einlegen. Widerspruchsführer ist dann zwar ebenfalls der behinderte Mensch, er wird jedoch im Widerspruchsverfahren durch den Betreuer vertreten.

Liegt kein Fall von rechtlicher Betreuung vor, ist der Musterwiderspruch entsprechend umzuformulieren.

Name und Anschrift
des rechtlichen Betreuers

An den
Träger der Sozialhilfe
in .....
Ort, den.....

Widerspruch gegen den Bescheid vom ....., Aktenzeichen:.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst zeige ich an, dass ich Frau/Herrn _____, geb. am _____, wohnhaft _____ als rechtlicher Betreuer vertrete. Ein auf meinen Namen lautender Bestellungsbeschluss des Betreuungsgerichts _____ liegt in Kopie als Anlage bei.

Gegen den vorbezeichneten Bescheid lege ich hiermit im Namen des/der von mir betreuten Frau/Herrn _____

WIDERSPRUCH

ein, soweit ihr/sein Grundsicherungsantrag abgelehnt wurde, weil sie/er den Eingangsbereich/Berufsbildungsbereich einer WfbM durchläuft und deshalb nach Ihrer Auffassung nicht als dauerhaft voll erwerbsgemindert anzusehen ist.

Den Widerspruch begründe ich im Einzelnen wie folgt:

BEGRÜNDUNG

Frau/Herr _____ ist meine Tochter/mein Sohn. Sie/Er befindet sich seit dem _____ im Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich der WfbM _____.

Entgegen Ihrer Auffassung ergibt sich aus § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII in der seit 1. Juli 2017 geltenden Fassung, dass bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen ebenso wie bei Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, vom Vorliegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist und sich deshalb eine Prüfung dieser Anspruchsvoraussetzung durch den Rentenversicherungsträger erübrigt. Im Ergebnis hat die Vorschrift deshalb zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, grundsicherungsberechtigt sind. Diese Ansicht vertreten auch die Fachverbände für Menschen mit Behinderung in ihrer Stellungnahme vom 6. Dezember 2017 (abzurufen unter http://www.diefachver-baende.de/stellungnahmen/) sowie das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018 (Az. S 8 SO 143/17).

Systematik der Vorschrift

Für diese Rechtsauffassung sprechen der eindeutige Wortlaut der Vorschrift und die Systematik des § 45 Satz 3 SGB XII. Denn in § 45

Satz 3 SGB XII sind die Fallgruppen aufgezählt, in denen ein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger nicht erforderlich ist, weil die Voraussetzungen für den Bezug von Grundsicherungsleistungen bereits aus anderweitig vorliegenden Erkenntnissen hinreichend abgeleitet werden können (vgl. Rasch, Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Überblick über wesentliche Änderungen, Rechtsdienst der Lebenshilfe 1/2017, Seite 9).

- So findet beispielsweise kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger statt, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung die dauerhafte volle Erwerbsminderung festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 1 SGB XII).

- Auch findet ein solches Ersuchen nicht statt, wenn ein Rentenversicherungsträger die Voraussetzungen für die Grundsicherung nach § 109a Absatz 2 SGB VI bereits in einem früheren Verfahren festgestellt hat (§ 45 Satz 3 Nr. 2 SGB XII).

- Ein Ersuchen erfolgt ebenfalls nicht in den Fällen, in denen der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt (§ 45 Satz 3 Nr. 4 SGB XII).

- Personen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, gelten nach § 43 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 SGB VI als voll erwerbsgemindert. Auch bei ihnen erfolgt daher kein Ersuchen an den Rentenversicherungsträger (§ 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 2 SGB XII).

In allen genannten Fallgruppen erübrigt sich eine Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung durch den Rentenversicherungsträger deshalb, weil ihr **Vorliegen** bereits feststeht. In dieser Systematik würde die von Ihnen vertretene Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII, wonach bei Personen, die den Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, von der genau umgekehrten Annahme auszugehen ist, nämlich davon, dass eine Prüfung durch den Rentenversicherungsträger deshalb nicht erfolgt, weil vom **Nichtvorliegen** der dauerhaften vollen Erwerbsminderung auszugehen ist, einen Fremdkörper darstellen. Es hätte folglich für den Gesetzgeber zumindest naheliegen können, den Unterschied in der Konsequenz deutlicher herauszustellen oder separat zu regeln (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Die von Ihnen angenommene Rechtsansicht kann außerdem kaum vom Gesetzgeber gewollt sein. Der im Einzelfall betroffene Mensch wäre nämlich in der Konsequenz in den allermeisten Fällen von Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung ausgeschlossen, ohne dass feststeht, ob er die medizinischen Voraussetzungen nicht doch erfüllt. Denn einerseits wird dies nicht unterstellt, wie bei anderen Fallgruppen des § 45 Satz 3 SGB XII und andererseits ist es dem Sozialhilfeträger untersagt, diesbezüglich Ermittlungen anzustellen. Das bedeutet, die Verwaltung muss gegebenenfalls auch berechtigte Ansprüche ablehnen. Rechtsstaatlich ist dies ein bedenkliches Ergebnis.

Verstoß gegen das Gleichheitsgebot

Ihre Auslegung des § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII hätte im Übrigen zur Folge, dass Menschen mit Behinderung, die den Eingangs- oder Berufsbildungsbereich einer WfbM durchlaufen, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren und drei Monaten (zur Dauer des Aufenthalts in den jeweiligen Bereichen vgl. § 57 Absatz 2 und 3 SGB IX) von der Grundsicherung ausgeschlossen wären. Denn ein Ersuchen durch den Träger der Sozialhilfe an den zuständigen Träger der Rentenversicherung auf Prüfung der dauerhaften vollen Erwerbminderung dürfte nach dieser Auffassung während dieser Zeit nicht erfolgen.

Ein solcher Ausschluss würde eine gravierende Benachteiligung bedeuten und damit einen Verstoß gegen Art. 3 Absatz 1 GG darstellen. Für die Betroffenen hätte der Ausschluss nämlich zur Folge, dass sie in der Regel während der gesamten Dauer des Eingangs- und Berufsbildungsbereichs überhaupt keinen Anspruch auf Sozialleistungen zur Existenzsicherung hätten. Für Personen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, käme nämlich beispielsweise nur ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II in Betracht. Hat die Person das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und ist sie unverheiratet, bildet sie mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Absatz 3 Nr. 4 SGB II), was wiederum zur Folge hat, dass das Einkommen und Vermögen der Eltern bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit zu berücksichtigen sind (§ 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II). Verfügen die Eltern über ausreichendes Einkommen und Vermögen läuft der Anspruch auf Sozialgeld mithin ins Leere. Mit der Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat der Gesetzgeber aber gerade für Menschen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, Verbesserungen bzw. Privilegierungen festgelegt. Dazu zählt unter anderem, dass Einkommen und Vermögen der mit einem Anspruchssteller in Haushaltsgemeinschaft lebenden Eltern nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden. Diese gesetzlich angestrebte Verbesserung für Menschen mit Behinderungen wird demjenigen verwehrt, der sich in den Eingangs- bzw. Berufsbildungsbereich einer WfbM begibt, ohne dass die Frage der Dauerhaftigkeit seiner vollen Erwerbsminderung geklärt ist (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Für eine solche Ungleichbehandlung gegenüber Menschen, die im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt sind, besteht kein sachlicher Grund. Denn für die Mehrzahl der Betroffenen stellt der Fachausschuss in seiner Stellungnahme nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs nicht das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit, sondern stattdessen das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines Mindestmaßes an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung und damit eine dauerhafte volle Erwerbsminderung fest. Dies führt auch das BMAS

in seinem oben genannten Rundschreiben vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 zutreffend aus.

Eine Ungleichbehandlung bestünde nach Ihrer Auslegung ferner gegenüber Personen, deren dauerhafte volle Erwerbsminderung bereits vor Eintritt in den Eingangsbereich einer WfbM durch den zuständigen Rentenversicherungsträger festgestellt wurde. Das betrifft z.B. Personen, die während der Schulzeit volljährig werden und in dieser Zeit einen Antrag auf Grundsicherung stellen. Hat der zuständige Rentenversicherungsträger nämlich bereits vor Beginn des Eingangsverfahrens und vor dem Durchlaufen des Berufsbildungsbereichs einer Werkstatt festgestellt, dass eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt, bleibt diese Feststellung nach Auffassung des BMAS auch mit Eintritt in eine WfbM erhalten und entfällt damit nicht bis zur Entscheidung des Fachausschusses der WfbM (so das oben genannte Rundschreiben des BMAS vom 3. Juli 2017 auf Seite 6 f.). Die Frage, ob während des Eingangsverfahrens ein Anspruch auf Grundsicherung besteht, hinge also davon ab, ob sich der Betroffene rechtzeitig vor Beginn des Eingangsverfahrens um die Beantragung von Leistungen der Grundsicherung und damit um die Feststellung seiner dauerhaften vollen Erwerbsminderung gekümmert hätte. Derartige Zufälligkeiten dürfen aber nicht über den Zugang zu Sozialleistungen entscheiden und stellen erst recht keinen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung dar.

Grundsicherung unterliegt der Ausgabenverantwortung des Bundes

Schließlich führt Ihre Ansicht auch zu einem Konflikt mit Art. 104a Absatz 1 GG. Danach tragen Bund und Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Die von Ihnen vertretene Auffassung würde jedoch faktisch dazu führen, dass nachfragende Personen mehr oder weniger gezwungen wären, Ansprüche auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung gerichtlich geltend zu machen. Wegen der durch § 45 SGB XII nicht eingeschränkten Ermittlungspflicht der Sozialgerichte hätte dies wiederum zur Folge, dass bei den Ländern als Träger der ermittelnden Sozial- und Landessozialgerichte regelmäßig die Kosten für die erstmalige Ermittlung der medizinischen Voraussetzungen der dauerhaften vollen Erwerbsminderung anfallen würden. Obschon die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Bundesauftragsverwaltung ausgeführt wird, würden mithin im Ergebnis die Länder mit per se vom Bund zu tragenden Ausgaben belastet (so auch das Sozialgericht Augsburg in seinem Urteil vom 16. Februar 2018, Az. S 8 SO 143/17).

Eine verfassungskonforme Auslegung von § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII kann daher nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift nur in der Weise erfolgen, dass bei Personen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich ebenso wie im Arbeitsbereich der WfbM eine dauerhafte volle Erwerbsminderung zu unterstellen ist.

Im Ergebnis ist der Bescheid somit rechtswidrig. Da Frau/Herr _____ während sie/er den Eingangs- und Berufsbildungsbereich der WfbM durchläuft nach § 45 Satz 3 Nr. 3 Alternative 1 SGB XII als dauerhaft voll erwerbsgemindert anzusehen ist, sind ihr/ihm Leistungen der Grundsicherung zu gewähren.

Ich bitte darum, das Widerspruchsverfahren vorerst ruhen zu lassen, bis eine Entscheidung in dem bereits anhängigen Verfahren beim Sozialgericht _____ (Az._____) rechtskräftig ergangen ist (hier bitte die jeweils in Ihrem Bundesland anhängigen Klagen benennen, z.B. für Bayern: Bayerisches LSG unter Az. L 8 SO 43/18, SG Würzburg unter Az. S 15 SO 31/18 sowie SG Nürnberg unter Az. S 8 SO 51/18; für Nordrhein-Westfalen: SG Detmold unter Az. S 2 SO 15/18 und für Berlin: SG Berlin unter Az. S 146 SO 428/18).

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift
(des Betreuers)

Hinweis

Der Inhalt der vorliegenden Argumentationshilfe ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene fachkundige Beratung kann durch die Argumentationshilfe nicht ersetzt werden.

Katja Kruse ist Juristin und Referentin für Sozialrecht beim bvkm.

Zum Stand der Umsetzung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB)

Hülya Turhan

Zusammenfassung

Mit der neuen Bundesförderung „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)“, werden seit 1. Januar 2018 bundesweit über 400 neue Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige gefördert. Unter dem Motto „Alles aus einer Hand“ soll die Beratung umfassende Planungs-, Orientierungs- und Entscheidungshilfe leisten und bestehende Beratungsangebote ergänzen. Dieser Beitrag zeigt die Einführung und Entwicklung der EUTB in der ersten Umsetzungsphase auf. Es werden die Hauptbeteiligten vorgestellt, erste Erfahrungen und kritische Rückmeldungen dokumentiert sowie Perspektiven aufgezeigt, wie mit Beteiligung von Bundesverbänden der Behindertenselbsthilfe Beratung qualifiziert und damit ein Beitrag zur Umsetzung von Lebensvorstellungen von Menschen mit Behinderung geleistet werden kann.

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die Neuausrichtung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu einer personenzentrierten Leistungsgestaltung hin eröffnet Menschen mit Behinderung eine Vielzahl von Entscheidungsoptionen, die wahrgenommen und umgesetzt werden müssen. Dabei kommt dem Thema Beratung bei der Realisierung von Teilhabe eine besondere Bedeutung zu.

Gesetzliche Grundlagen

Seit dem 1. Januar 2018 werden aus Bundesmitteln neue Beratungsstellen gefördert, die die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) etablieren sollen. Mit dem am 29.12.2016 verkündeten Bundesteilhabegesetz ist die EUTB in das SGB IX in § 32 implementiert worden. Ziel ist es, eine weitgehend von Leistungsträger- und Leistungserbringerinteressen unabhängige, niedrigschwellige und umfassend barrierefreie Beratungslandschaft zu etablieren, die insbesondere die bestehenden Beratungsangebote der Rehabilitationsträger (vgl. Informations-, Beratungs- und Auskunftspflicht nach den §§ 13-15 SGB I) ergänzen soll. Dabei soll die EUTB weit vor der Beantragung von Leistungen erfolgen und eine umfassende Planungs-, Orientierungs- und Entscheidungshilfe darstellen. Orientiert an einem Verteilerschlüssel, der sich nach Einwohnerzahl und Fläche der Bundesländer richtet, sollen jährlich 58 Mio. Euro auf ca. 400 Standorte flächendeckend bundesweit zur Umsetzung der EUTB zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei um eine Zuwendung, die im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form der Anteilfinanzierung gewährt wird und eine maximale Zuschusshöhe von 95 % vorsieht. Mindestens 5 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sollen von den Antragstellenden als Eigenanteil aufgebracht werden.

Zeitgleich mit Inkrafttreten der Förderrichtlinien zur Durchführung der EUTB für Menschen mit Behinderungen zum 31.05.2017 beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) in Berlin mit der Durchführung der administrativen Tätigkeiten wie Antragsprüfung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise. Interessierte juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, mit Ausnahmen der Rehaträger nach dem SGB IX und Leistungserbringer, konnten ihren Förderantrag bis zum 31.08.2017 bei der gsub einreichen.

Die Ausgestaltung einer unabhängigen ergänzenden Teilhabeberatung als Rechtsanspruch ist eine jahrzehntelange Forderung der klassischen Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen. Im Ringen um den § 32 SGB IX im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens konnte leider kein Rechtsanspruch auf unabhängige Beratung konstituiert werden. Die Förderrichtlinie richtet sich aber in erster Linie an die Selbsthilfe, also Vertreter ohne eigene Trägerschaft. Das ist ein wichtiges Signal. Die bisher als „Experten in eigener Sache" bezeichneten, oft ehrenamtlich tätigen Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen werden zur Professionalisierung und aktiven Entwicklung der EUTB eingeladen. Nur waren kleinere Selbsthilfestrukturen, die ehrenamtlich wertvolle Arbeit leisten und wenig Erfahrung im Anwerben von Fördermittel haben, mit der anspruchsvollen digitalen Antragstellung teilweise überfordert oder hatten Schwierigkeiten, die Eigenmittel von 5 % aufzubringen. So ergaben sich an den Schnittstellen zwischen der Selbsthilfe ohne eigene Trägerschaften von Diensten und Einrichtungen und solcher mit Leistungsangeboten auch Verbünde, die einen gemeinsamen Antrag stellten. Auch der Umstand, dass Leistungserbringer sich bewarben und unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt wurden, war nicht systemfremd. Denn die Förderrichtlinie sieht unter Punkt 3 vor, dass, wenn es für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Beratungsangeboten und/oder an Angeboten für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erforderlich ist, Leistungserbringer nicht von der Antragstellung ausgeschlossen sind[1]. In solchen Fällen ist die organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der ergänzenden Teilhabeberatung von den Bereichen der Leistungserbringung vom Antragsteller nachzuweisen.

Keine sozialrechtliche Beratung?! bvkm setzt sich für eine Klarstellung ein

Aus Sicht des bvkm als Fachverband der Behindertenselbsthilfe, deren Entstehungsgeschichte auf Elternselbsthilfestrukturen basiert und für den die Beratung eine ganz zentrale Rolle bei der Identifizierung von Bedarfen und Ansprüchen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen spielt, ist die zielführende und wirksame Unterstützung der Ratsuchenden bis hin zur Einschätzung der Erfolgsaussichten im Widerspruchs- und Klageverfahren, mithin eine sozialrechtliche Beratung, unumgänglich wichtig.

Daher hat der bvkm den ausdrücklichen Passus in der Förderrichtlinie zum EUTB, dass eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet werden, zum Anlass genommen, den BMAS um eine Klarstellung anzufragen. Denn diese Formulierung hat insoweit zu Irritationen geführt, als dass sie so ausgelegt werden könnte, dass eine sozialrechtliche Beratung im Sinne des § 8 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) ausgeschlossen werden soll. Dies wäre sehr problematisch, da die Beratung auf halbem Wege stecken bleiben würde, wenn leistungsrechtliche Fragen ausgeschlossen wären. Das BMAS hat daraufhin klargestellt, dass ein Ausschluss einer Rechtsberatung durch die in der Richtlinie gewählte Formulierung „eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren werden nicht geleistet" gerade nicht gewollt ist. Die Vorschrift sei so zu verstehen, dass eine sozialrechtliche Beratung im Sinne des § 8 RDG bis zur fristwahrenden Einlegung eines Widerspruches möglich ist.

Umfang der Förderung

Pro Beratungsstelle können bis zu drei volle Stellen, ggf. aufgeteilt auf mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, gefördert werden. Die maximale Fördersumme pro Vollzeitstelle ist auf 90.000 Euro festgesetzt. Unter Beachtung des Besserstellungsverbotes kann eine Eingruppierung nur bis zur Höhe der tariflichen Eingruppierung des Öffentlichen Dienstes erfolgen. Darin enthalten sind eine Verwaltungsausgabenpauschale, Zuschläge für besondere Bedarfslagen, die aufgrund der jeweiligen Beeinträchtigungen der Ratsuchenden erforderlich sind, um das Beratungsangebot in Anspruch zu nehmen (z.B. Gebärdensprachdolmetscher), Entschädigungen für einen zusätzlichen Aufwand ehrenamtlich tätiger Mitarbeiter*innen (z.B. Schulungen und Qualifizierung) sowie Ausgaben im Zusammenhang mit der Qualifizierung und Weiterbildung der Beratungspersonen.

EUTB = Jobmaschine?

Zunächst schien es so, als bedürfe es angesichts der hohen Antragzahlen keiner weiteren Förderphase. Nach der ersten Aufnahme der Anträge und der Zuordnung an die Länder wurde jedoch schnell deutlich, dass damit noch kein flächendeckendes bundesweites Netz an Beratungsstellen gewährleistet werden konnte, die den Anforderungen der Förderrichtlinien entsprachen. Während die Bundesländer Berlin, Bremen, Hamburg und Rheinland-Pfalz bereits gut abgedeckt waren, wurden Lücken in einigen Regionen der übrigen Bundesländer deutlich. Infolgedessen eröffnete die gsub im Oktober 2017 die zweite Antragsrunde und empfahl, bis zum 30. November 2017 Anträge einzureichen.

Nach Aussage des zuständigen Referatsleiters beim BMAS, Alfons Polczyk, sind insgesamt rund 1000 Anträge gestellt worden. Davon wurden bis Ende März 405 Anträge bewilligt. Abhängig von noch nicht gebundenen und verfügbaren Restmitteln können es voraussichtlich insgesamt bis zu 450 Bewilligungen werden. Mit den vorliegenden Bewilligungen werden mehr als 1000 neue Stellen, in Vollzeit und Teilzeit, geschaffen. Das ist eine in dieser

Dimension einmalige infrastrukturelle Aufwertung der Beratung, und nicht zuletzt eine „Jobmaschine“[2]. In vielen Regionen besteht bereits Fachkräftemangel. Fraglich ist, wie die Beratungsstellen darauf reagieren werden. Einzelne Standorte in NRW berichten, dass sie bei der bewilligten Vergütung kein adäquat qualifiziertes Personal finden können und bei der gsub einen Antrag auf Anpassung oder Höherstufung der Vergütung stellen wollen.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Förderung der Beratungsmethode des Peer-Counseling gelegt. Ein weites Begriffsverständnis ist hier sinnvoll und entspricht auch dem Selbstverständnis von beratenden Familienangehörigen von Menschen mit Behinderungen, wie Eltern und Geschwister. Beratung durch fachlich kompetente Menschen mit ähnlichen Selbsterfahrungen kann zu einer Vertrauensbasis führen, die objektiv und subjektiv als Selbststärkung und Selbstbestimmung im Sinne des Empowerments empfunden und umgesetzt wird. Es ist zu beobachten, dass die neuen EUTB-Beratungsstellen bemüht sind, den Peer-Aspekt bei der Einstellung von Personal umzusetzen. Erfreulich ist dabei, dass mehrsprachige Eltern-Peers mit entsprechender Fachkompetenz Schritt für Schritt ihren Platz einnehmen und sichtbarer werden.

Mitte August 2017 konnte das BMAS auch die ausgeschriebene Fachstelle Teilhabeberatung (FTB) besetzen. Den Zuschlag hat auch hier die gsub erhalten. Mit ihren Unterauftragnehmern ISL - Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. und der Humboldt-Universität, Institut für Rehabilitationswissenschaften, bildet sie die zum Dezember 2017 eröffnete FTB. Sie hat u.a. die Aufgabe, den Schulungsbedarf für die Beratungsstellen festzustellen, Aus- und Weiterbildungen für die Berater*innen sowie Qualitätsstandards zu entwickeln und ein Beschwerdemanagement einzurichten[3].

Qualifizierung und Weiterbildung der Berater*innen bedürfen aus Sicht des bvkm einer vertiefenden Betrachtung. Mit dem seit 2015 bestehenden Netzwerk unabhängige Beratung[4] konnten die beteiligten Verbände aufzeigen, wie in Modellregionen dauerhafte Strukturen zur unabhängigen Beratung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen geschaffen werden können. Es konnte aufgezeigt werden, welchen Beitrag Beratung leisten kann bei der Identifizierung von Lebensvorstellungen und der Durchsetzung des Rechts zur gleichberechtigten Teilhabe. Eben diese jahrelangen Erfahrungen in der Konzipierung, Durchführung und Fortentwicklung von Qualifizierungsmaßnahmen für Berater*innen unabhängiger Beratungsstellen tragen dazu bei festzustellen, dass die Förderkriterien enorm hohe Anforderungen an die fachliche Kompetenz von EUTB-Berater*innen stellen. Ohne Zweifel müssen die Fachkräfte über Beratungserfahrungen, Grundkenntnisse des Sozialrechts und Wissen um die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen verfügen. Dennoch ist es unumgänglich, regelmäßige Weiterbildungen, Reflexions- und Austauschmöglichkeiten zu ermöglichen und zu fördern.

Geregelt ist, dass alle Teilhabeberater*innen innerhalb des ersten Förderjahres an einer obligatorischen Grundqualifikation im Umfang von 32 Arbeitseinheiten (je 45 Min.) teilnehmen müssen. Diese wird seit März 2018 von jeweils im Auftrag der FTB ausgebildeten Trainer*innen-Duos angeboten, die bereits als Peer-Berater*innen qualifiziert sind. Die Ausbildung der Trainer*innen orientiert sich inhaltlich an der Grundqualifikation der Teilhabeberater*innen[5]. Die Schwerpunkte liegen auf Fachkompetenz, Beratungskompetenz, Sozialkompetenz, Selbstkompetenz, Netzwerkkompetenz und Methodenkompetenz.

Die zu den bisherigen Grundqualifikationen vorliegenden Rückmeldungen von Teilnehmer*innen zeigen auf, dass der knappe zeitliche Rahmen die wichtigen, komplexen inhaltlichen Themen gerade einmal anreißen kann und es weiterer Präsenzangebote bedarf. Geplant sind bisher E-Learning-Einheiten anhand von sog. Studienblättern sowie Webbinare und Skype- / Videokonferenzen.

Das Netzwerk unabhängige Beratung hat gemeinsam mit dem Institut für Antidiskriminierungs- und Diversityfragen an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eine eigens an den Bedürfnissen von unabhängigen Berater*innen ausgerichtete berufsbegleitende Weiterbildung konzipiert. In diese insgesamt fünf Module à 32 Unterrichtsstunden umfassende Qualifizierung „Personen- und teilhabezentrierte Beratung“ wurde in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Teilhabeberatung nun auch Grundqualifikation der Teilhabeberater*innen involviert. Im Rahmen eines Pilotprojektes mit der Fachstelle Teilhabeberatung werden die Teilhabeberater*innen umfassend qualifiziert. Schwerpunkte dabei sind neben Gesprächsführung und Vernetzung insbesondere juristische Inputs und praktische Fallbesprechungen. Die Verbände des Netzwerks unabhängige Beratung stehen den Netzwerker*innen beim Aufbau und der Etablierung der Beratungsstellen mit Rat und Tat zur Seite.

Ist eine Entfristung in Sicht?

Die EUTB-Förderung ist zunächst bis zum Jahr 2022 befristet. Eine mögliche Entfristung wird entscheidend von der Berichterstattung der Bundesregierung, z.B. im Teilhabebericht, der wissenschaftlichen Evaluation und vor allem der Erreichung des Förderzieles einer positiven Inanspruchnahme der EUTB abhängig sein. Mit der wissenschaftlichen Evaluation der EUTB wurde die Prognos AG, in Zusammenarbeit mit dem infas Institut für angewandte Sozialwissenschaft GmbH und Frau Professorin Dr. Gudrun Wansing (Humboldt-Universität zu Berlin), durch das BMAS beauftragt.

Es empfiehlt sich, hier darauf zu achten, dass sich das Ganze nicht zu einer überbordenden Bürokratiemaschine entwickelt. Denn bereits jetzt stöhnen einige Beratungsstellen wegen der Vorgaben zur umfangreichen statistischen Erhebung. Es ergebe sich nach den Vorgaben für jedes Telefongespräch bzw. persönliche Beratung zwischen 3 und 7 Seiten Dokumentationsaufwand. Des Weiteren enthielten die Feedbackbögen „unangemessene" Fragen, die als diskriminierend empfunden werden. Fragen nach der Muttersprache der Teilhabeberater*innen oder ob diese eine eigene Behinderung hätten, stoßen auf Unverständnis. Weitere Rückmeldungen betreffen die Feedbackbögen an die Ratsuchenden. Diese seien zu umfangreich („da kommt kein Ratsuchender wieder") und die Flyer zu textlastig. Berater*innen mit Sehbeeinträchtigung bewerten die Feedbackbögen als nicht barrierefrei. Hier muss dringend nachgebessert werden.

Die EUTB will Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen stärken. Wir als bvkm sehen uns darin wieder. Es geht um Entwicklung, Formulierung und Durchsetzung von Lebensvorstellungen. Wir haben ein großes Interesse daran, dass die EUTB erfolgreich wird. Sie darf nicht das Schicksal der „Gemeinsamen Servicestellen" treffen!

Hülya Turhan ist Referentin für Soziales Recht und Projekte beim bvkm und Leiterin des Netzwerk unabhängige Beratung.

Die Autorin ist Volljuristin und Dipl. Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin.

Dieser Beitrag wurde erstmals veröffentlicht im Juli 2018 in Heft 3 der Zeitschrift für Inklusion – Gemeinsam leben, BELTZ-Verlag.

Fußnoten

1. Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung" für Menschen mit Behinderungen vom 17. Mai 2017.
2. Alfons Polczyk, Referatsleiter „Förderung der Teilhabe" beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vortrag auf der Fachveranstaltung des Netzwerk unabhängige Beratung „Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen" am 16.11.2017 in Berlin (siehe Dokumentation: https://bvkm.de/unsere-themen/teilhabe/).
3. Siehe www.teilhabeberatung.de
4. Das Netzwerk unabhängige Beratung ist ein gemeinsames Kooperationsprojekt des Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) und des Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK), www.bvkm.de, www.bsk-ev.org.
5. Siehe Curricula für die Qualifizierungen zum*zur Trainer*in-Teilhabeberatung und zum*zur Teilhabeberater*in-EUTB, Version Stand 13.12.2017, www.teilhabeberatung.de

Verhütung von Zahnerkrankungen bei Menschen mit Behinderung

Künftig haben Menschen mit Behinderung und Pflegebedürftige aufgrund ihrer besonderen Lebenssituation einen gesonderten Anspruch auf Leistungen zur Verhütung von Zahnerkrankungen. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die erste Fassung einer Richtlinie beschlossen, in der Art und Umfang des vertragszahnärztlichen Leistungsspektrums festgelegt ist. Neu sind unter anderem die folgenden Leistungen:

- Bei der jährlich stattfindenden zahnärztlichen Untersuchung des Mundgesundheitsstatusses wird der Pflegezustand der Zähne, des Zahnfleischs, der Mundschleimhäute sowie gegebenenfalls vorhandener Zahnersatz beurteilt. Dieser bildet die Grundlage für einen individuellen Mundgesundheitsplan.
- Der individuell zu erstellende Mundgesundheitsplan umfasst Maßnahmen, mit denen die Mundgesundheit gezielt gefördert werden soll (Empfehlungen zur Zahnhygiene, zur Fluoridanwendung, zur zahngesunden Ernährung und Verhinderung von Mundtrockenheit).
- Bei der Mundgesundheitsaufklärung werden den Versicherten und gegebenenfalls helfenden Personen die empfohlenen Maßnahmen erläutert und auch praktisch demonstriert. Die Mundgesundheitsaufklärung erfolgt in engem zeitlichen Zusammenhang zur Erstellung des Mundgesundheitsplans einmal jährlich.
- Die Versicherten haben einmal im Kalenderhalbjahr Anspruch auf die Entfernung harter Zahnbeläge.

Die Richtlinie wird dem Bundesministerium für Gesundheit zur Prüfung vorgelegt und tritt nach Nichtbeanstandung und Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 1. Juli 2018 in Kraft.

Sebastian Tenbergen

Vererben zugunsten behinderter Menschen

bvkm aktualisiert Broschüre zum Behindertentestament

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) hat seinen bewährten Rechtsratgeber „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ erneut aktualisiert. Ausführlich wird in der Broschüre erläutert, welche erb- und sozialhilferechtlichen Aspekte bei der Gestaltung eines sogenannten Behindertentestaments zu beachten sind.

Die Neuauflage berücksichtigt die neuen Vermögensfreibeträge, die seit 2017 für Leistungen der Sozialhilfe gelten. Neben dem für alle Leistungen einheitlichen Freibetrag von 5.000 Euro können bei der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege unter bestimmten Voraussetzungen weitere Beträge geschützt sein. Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte Hamm und Celle zu den Gerichtskosten einer rechtlichen Betreuung greift die Broschüre ebenfalls auf. Beide Gerichte hatten entschieden, dass diese Kosten von der Justizkasse auch dann angesetzt werden können, wenn die Erbschaft des Betreuten unter Testamentsvollstreckung steht.

Mit Hilfe eines Behindertentestaments können Eltern ihrem behinderten Kind finanzielle Mittel zukommen lassen, mit denen es zum Beispiel medizinische Leistungen bezahlen oder sich an seinem Geburtstag Wünsche erfüllen kann. Möglich ist dies durch eine erbrechtliche Gestaltung, die den Zugriff des Sozialamts auf die Erbschaft verhindert.

Die Broschüre steht im Internet als Download unter www.bvkm.de in der Rubrik „Recht & Ratgeber“ zur Verfügung.

Sie kann außerdem zum Preis von 1 Euro (inkl. Porto und Verpackung) unter folgender Adresse bestellt werden: bvkm, Stichwort „Testament“, Brehmstr. 5-7,40239 Düsseldorf

Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung an Vereine

Am 25. Mai 2018 ist die bundesweit geltende Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Hierdurch ist jede natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet, ein so genannter Verantwortlicher. Dieser ist insbesondere dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der DS-GVO eingehalten werden. Das in Kraft treten der DS-GVO hat in der Praxis zu erheblicher Verunsicherung geführt. Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht hat insbesondere auch für Vereine Checklisten sowie Musterformulare veröffentlicht, wie beispielsweise ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten von Daten. Die Formulare können unter *www.lda.bayern.de* kostenlos heruntergeladen werden.

Sebastian Tenbergen

Wichtige Handreichung der BAG Selbsthilfe e. V.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung (BAG Selbsthilfe) hat eine wichtige Handreichung zum „ Datenschutz bei Betreiben einer Vereins-Webseite“ erstellt. Holger Borner, Referatsleiter Recht und Sozialpolitik der BAG Selbsthilfe e. V., fasst in seiner Informationsschrift die wesentlichen Aspekte, die sich für das Betreiben von Webseiten durch die im Mai in Kraft getretene Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) ergeben, übersichtlich und verständlich zusammen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. (BAG SELBSTHILFE) ist die Vereinigung der Selbsthilfeverbände behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen in Deutschland.

Weitere Handreichungen der BAG Selbsthilfe zum Thema Datenschutz: „Datenschutz im Verein. Hinweise zur Beachtung des Datenschutzes bei der Vereinsarbeit, insbesondere in Selbsthilfeorganisationen. *http://www.bag-selbsthilfe.de/datenschutz-im-verein.html*

www.bag-selbsthilfe.de

Die Veröffentlichung der nachfolgenden Handreichung erfolgt mit freundlichen Genehmigung der BAG Selbsthilfe.

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung, chronischer Erkrankwung und ihren Angehörigen e.V.

Dachverband von Selbsthilfe-verbänden

Datenschutz bei Betreiben einer Vereins-Webseite*

Holger Borner, BAG-Selbsthilfe

Wer eine eigene Vereins-Homepage betreibt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass auch hier die datenschutzrechtlichen Regelungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zur Anwendung kommen. Und nicht nur diejenigen, die etwa ein Formular für einen Mitgliedsantrag zum Ausfüllen auf Ihrer Website eingestellt haben, müssen entsprechende Vorkehrungen treffen. Denn letztlich erfasst jeder Betreiber einer Webseite Daten der Homepage-Besucher, weil diese meist über ihre IP-Adresse, die sie bei ihrem Besuch zurücklassen, ermittelt werden können oder weil die meisten Webseiten mit sog. Cookies arbeiten, mit Hilfe derer wiederum Daten erfasst und analysiert werden können.

Datenschutzrechtliche Relevanz können aber natürlich auch die auf der Internetseite eingestellten Inhalte haben, insbesondere wenn dort Personen namentlich genannt oder Fotos veröffentlicht werden. Angesichts der Tatsache, dass auf das Internet weltweit Zugriff genommen werden kann und daher nicht nur ein unbegrenzter Personenkreis Kenntnis erlangen, sondern vor allem auch ein kaum kontrollierbarer Daten-Missbrauch stattfinden kann, ist dringend zu empfehlen, dem Datenschutz einen hinreichend hohen Stellenwert im Zusammenhang mit dem Betreiben einer eigenen Webseite einzuräumen. Vorstand und Geschäftsführung im Verein sind insoweit in der Verantwortung und haben dafür Sorge zu tragen, dass auch hier alle erforderlichen Aspekte berücksichtigt werden. Das gilt im Ergebnis auch dann, wenn ein externer Dienstleister mit dem Einrichten und der Pflege einer Webseite beauftragt worden ist oder ein Datenschutzbeauftragter bestellt wurde.

Datenschutzerklärung

Wichtig ist vor allem, eine hinreichende Datenschutzerklärung auf der Website gut sichtbar einzustellen, die in leicht verständlicher Weise erläutert, welche Daten im Rahmen der Nutzung der Internetseite erfasst werden, was mit diesen geschieht und welche entsprechenden Rechte die Nutzer der Seite haben. Eine solche Verpflichtung bestand grundsätzlich auch schon in der Vergangenheit, weshalb die meisten Betreiber bereits eine Datenschutzerklärung auf ihrer Homepage verankert haben. Angesichts der neuen Vorgaben nach der DSGVO sollten aber auch diese nochmals auf ihren Inhalt hin überprüft werden, da nunmehr zusätzliche Angaben in der Erklärung enthalten sein müssen.
Denn auch bei Betreiben einer Website gilt Art. 13 DSGVO, wonach der Verantwortliche (d.h. der Betreiber der Internetseite) der betroffenen Person (dem Nutzer) zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten insbesondere Folgendes mitzuteilen hat:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen, soweit vorhanden auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung
- ggf. die berechtigten Interessen, die vom Verantwortlichen oder einem Dritten mit der Datenverarbeitung verfolgt werden (Fall des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO)

*Trotz größter Sorgfalt bei der Erarbeitung und Zusammenstellung der vorliegenden Übersicht kann keine Garantie für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen werden.

Stand: Juni 2018

- im Falle einer Weitergabe der Daten die Empfänger oder die Kategorien von Empfängern
- ggf. die Absicht, die Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- die Dauer der Datenspeicherung bzw. die Kriterien für die Festlegung der Dauer
- das Bestehen des Rechts auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Bestehen eines Widerspruchsrechts
- das Bestehen eines Widerrufsrechts im Falle der vorausgegangenen Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung (Fälle des Art. 6 Abs. 1 a) und des Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO)
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde
- ob die Bereitstellung der Daten vorgeschrieben ist bzw. für einen Vertragsabschluss erforderlich ist und welche Folgen die Nichtbereitstellung hätte

Nachfolgend haben wir ein Muster einer solchen Datenschutzerklärung erstellt, das jedoch nicht allgemeingültig und insoweit auch nicht rechtsverbindlich ist. Denn selbstverständlich kommt es letztlich darauf an, welche Daten im Einzelfall tatsächlich erfasst werden. Das bedeutet, dass letztlich jeder Betreiber selbst – evtl. mit Hilfe eines Datenschutzexperten und eines IT-Fachmanns – prüfen muss, ob er alle Datenerfassungen berücksichtigt hat und welche Angaben er insoweit in seiner Datenschutzerklärung machen muss bzw. welche unter Umständen nicht erforderlich sind. Einige der im Muster enthaltenen Hinweise dürften für viele von vornherein nicht erforderlich sein, etwa wenn Sie auf Ihrer Vereins-Webseite kein Online-Formular für eine Vereinsmitgliedschaft eingestellt haben oder wenn Sie bestimmte Dienste, wie Google-Analytics nicht nutzen. Andere Hinweise müssen ggf. noch ergänzt oder überarbeitet werden, z.B. wenn Sie Fremdfirmen für bestimmte Leistungen beauftragt haben. Bitte lesen Sie daher den Text, den Sie verwenden wollen, genau durch und prüfen Sie, ob er Ihrer Situation tatsächlich entspricht (Siehe insoweit auch die in kursiver Schrift enthaltenen Hinweise in dem Muster). Natürlich kommt es im Übrigen auch auf den persönlichen Geschmack an, wie ausführlich und in welcher konkreten Weise Sie Ihre Hinweise formulieren.

Ausdrückliche Einwilligung in die Verwendung von Cookies erforderlich?

Unsicherheit besteht derzeit vielfach darüber, ob im Hinblick auf den Einsatz von Cookies – das sind kleine Textdateien, die auf dem Rechner des Webseitenbesuchers abgelegt werden und dazu dienen, das Web-Angebot nutzerfreundlicher, effektiver und sicherer zu machen – eine eigene, ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Viele Webseitenbetreiber haben auf ihrer Homepage daher einen Banner eingerichtet, der bei Aufrufen der Seite automatisch erscheint und bei dem sich der Nutzer zunächst mit dem Einsatz von Cookies einverstanden erklären soll.
Nach derzeitigem Kenntnisstand ist auch nach der DSGVO eine solche ausdrückliche Einwilligung nicht erforderlich. Insoweit soll die jeweilige Browser-Einstellung hinsichtlich der Aktivierung bzw. Deaktivierung des Einsatzes von Cookies, ausreichend sein. Ob es insoweit künftig eine andere rechtliche Bewertung geben wird, insbesondere im Hinblick auf die angekündigte neue E-Privacy-Verordnung der EU, bleibt abzuwarten.
Wichtig ist jedoch – wie Sie auch dem angehängten Muster entnehmen können – in der Datenschutzerklärung verständlich zu erläutern, was Cookies sind, ob und inwieweit sie eingesetzt werden, welchen Zweck sie haben und vor allem welche Deaktivierungsmöglichkeit (sog. Opt-out-Möglichkeit) es über die Browsereinstellungen gibt.

Bereitstellung eines Online-Formulars für einen Vereinsbeitritt

Soweit Sie auf Ihrer Homepage einen Online-Mitgliedsantrag (also nicht nur ein Antragsformular zum Ausdrucken und schriftlichen Ausfüllen) eingestellt haben, empfehlen wir, entweder die erforderlichen Informationen und Auskünfte an dieser Stelle nochmals aufzulisten (aber nur soweit sie die im Beitrittsformular abgefragten Daten betreffen) oder zumindest auf dem Formular einen ausdrücklichen Hinweis auf die Datenschutzerklärung zu geben (möglichst eine Verlinkung). Insoweit ist es zudem hilfreich, sich vor dem Absenden der Beitrittserklärung an den Verein die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung durch das Anklicken eines entsprechenden Feldes nochmals ausdrücklich bestätigen zu lassen.

Daneben ist es wichtig, auch die notwendigen Einwilligungen für die Speicherung und Verarbeitung von Daten einzuholen, die über die erforderlichen Kontaktdaten hinausgehen (sofern diese nicht erst später auf schriftlichem Wege beim Neumitglied direkt abgefragt werden und daher erst dann einzuholen sind). Dazu dürfte vor allem die Einzugsermächtigung mit der Angabe der erforderlichen Bankverbindungsdaten gehören, um den Mitgliedsbeitrag einziehen zu können. Viele Selbsthilfeorganisationen fragen darüber hinaus ab, ob die sie betreffende Behinderungs- oder Erkrankungsart auch beim Neumitglied vorliegt. Da es sich hierbei um Gesundheitsdaten und damit um besonders sensible Daten im

Sinne des Art. 9 DSGVO handelt, ist zu empfehlen, für die Verarbeitung dieser Daten eine separate Einwilligung einzuholen. Damit sollte vor allem auch die Information einhergehen, zu welchem Zweck diese Daten gespeichert werden und für welche Dauer. Ferner gehört dazu auch der Hinweis auf das jederzeitige Widerrufsrecht.

Bei einem Online-Mitgliedsantrag ist der Verein also genauso informations- und hinweispflichtig ist wie bei einer Abfrage von personenbezogenen Daten eines Neumitglieds in einem direkten Gespräch bzw. bei Eintragung der Angaben auf einem Papier-Antragsformular.

Noch ein vorsorglicher Hinweis bezüglich der Einholung einer Einwilligung: In einem Online-Formular findet sich insoweit häufig ein Kästchen zum Ankreuzen. Das damit verbundene „Setzen eines Häkchens“ ohne weitere Aktivierungsschritte (sog. einfaches Opt-In-Verfahren) war immer schon mit dem Problem behaftet, dass sich das Aktivieren technisch kaum nachweisen lässt. Aus diesem Grunde sind viele Webseitenbetreiber zum sog. Double-Opt-In-Verfahren übergegangen, wonach der Nutzer zunächst eine E-Mail mit der Bitte um (nochmalige) Bestätigung erhält, d.h. letzterer erklärt sich erst dann endgültig mit der Erfassung und Speicherung seiner Daten einverstanden. Ob und inwieweit insoweit nach der DSGVO ein entsprechender Handlungsbedarf besteht, lässt sich schwer einschätzen. Im Zweifel sollte sich der Verein nochmals bei einem IT-Fachmann bzw. Web-Hoster hinsichtlich der Nachweisbarkeit des Einverständnisses und der möglichen Erforderlichkeit eines Double-Opt-In-Verfahrens vergewissern.

Newsletter

Schon nach bisherigem Recht war es erforderlich, den Empfänger eines Newsletters vorab um sein Einverständnis in die regelmäßige Zusendung zu bitten. Mit der DSGVO „verschärft“ sich dieses Erfordernis letztlich nur insoweit, als es nunmehr strengere Nachweispflichten sowie erweiterte Auskunftspflichten gibt. Letztlich ändert sich aber nichts daran, dass derjenige, der Newsletter verschickt, in der Beweispflicht ist, dass eine entsprechende Einwilligung vorliegt. Was die häufig vorzufindende Möglichkeit angeht, einen Newsletter durch ein einfaches Anklicken eines Kästchens bzw. durch das Setzen eines Häkchens angeht, wird auf das zuvor zum Online-Mitgliedsantrag Gesagte verwiesen. Es kann also ratsam sein, ein sog. Double-Opt-In-Verfahren zu verankern, so dass dem Interessenten nach dessen ersten Eintrag in eine entsprechende Abonnentenliste erst nochmals eine Mail zugesandt wird, in der um Bestätigung des Bezugs des Newsletters gebeten wird.

Grundsätzlich ist es natürlich auch als Einwilligung zu werten, wenn Sie von einem Interessenten angeschrieben und gezielt um Aufnahme in die Verteilerliste gebeten werden. In allen Fällen sollten Sie den Betreffenden aber nochmals darüber informieren, dass seine Kontaktdaten (das wird im Regelfall nur die E-Mail-Adresse sein) lediglich für die Zusendung des Newsletters verwenden und nur für den Zeitraum des gewünschten Bezugs des Newsletters gespeichert werden. Wichtig ist auch, eine diesbezügliche Info auf der Webseite (in der Datenschutzerklärung und ggf. auch an der Stelle, wo der Newsletter bestellt werden kann) sowie auf dem Newsletter selbst unterzubringen, in der in leicht verständlicher Weise darauf hingewiesen wird, dass die gespeicherten Kontaktdaten nur zur Versendung des Newsletters verwendet und nach Abbestellung desselben sofort gelöscht werden. Dazu gehört auch ein ausdrücklicher, deutlich sichtbarer Hinweis auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit. Auch die Abbestellung des Newsletters selbst muss dann selbstverständlich einfach zu handhaben sein.

Denken Sie daran, die Datenerfassungen und damit verbundenen Einwilligungen hinreichend zu dokumentieren und zu speichern. Gerade bei einer Vielzahl von Newsletter-Empfängern mag sich hier ein gewisser Aufwand ergeben. Soweit Sie Newsletter bereits versenden und die ursprünglichen Einwilligungen nur eingeschränkt dokumentiert sind, ist zu empfehlen, in einer separaten Rundmail an die Empfänger nachzufragen, ob sie weiterhin mit einer Zusendung des Newsletters einverstanden sind. Dabei dürfte es in einigen Fällen ausreichend sein, wenn Sie nur diejenigen bitten sich zurückmelden, die ihn nicht mehr länger beziehen will, etwa in folgender Form:

> *Sehr geehrter Newsletter-Abonnent,*
>
> *Sie sind Bezieher unserer regelmäßigen Vereinsinformation „…“. Angesichts der seit dem 25.05.2018 geltenden neuen Datenschutzregelungen möchten wir Ihnen gegenüber an dieser Stelle nochmals ausdrücklich betonen, dass wir mit Ihren Kontaktdaten vertrauensvoll umgehen und diese ausschließlich zur Versendung des Newsletters verwenden. Eine andere Verarbeitung oder Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.*

Wir gehen davon aus, dass Sie den Newsletter auch weiterhin über die bei uns gespeicherte Mailadresse empfangen wollen. Sollten das künftig nicht mehr der Fall sein, können Sie ihn problemlos über folgenden Kontakt (z.B. Angabe einer E-Mail-Adresse) abbestellen. Wenn Sie sich nicht abmelden, gehen wir davon aus, dass Sie der Nutzung Ihrer Daten zur Versendung des Newsletters zustimmen und diesen weiterhin empfangen möchten.

Dessen ungeachtet können Sie selbstverständlich auch künftig jederzeit Ihre Einwilligung zum Empfang des Newsletters und zur diesbezüglichen Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es eigentlich korrekt wäre, jeden Bezieher nochmals um sein ausdrückliches Einverständnis zu bitten, wenn ein solches bisher nicht hinreichend nachweisbar ist. Es ist aber letztlich eine individuelle Abwägungsfrage im Hinblick auf den damit verbundenen Aufwand und die Frage, ob die ursprüngliche Einwilligung ggf. doch auf eine bestimmte Weise dargelegt werden kann.

Fotos

Die Einstellung von Fotos und Videos von Personen auf der Homepage ist in mehrfacher Hinsicht rechtlich relevant. Zum einen ist hier regelmäßig das Persönlichkeitsrecht der Abgebildeten betroffen, zum anderen können – unabhängig davon, ob auf dem Foto Personen abgebildet sind oder nicht – Urheberrechte des Fotografen / Künstlers als Urheber berührt sein. Nach der neuen DSGVO kommt hinzu, dass auch Abbildungen von Personen künftig als personenbeziehbare Daten gewertet werden können, so dass etwa eine fehlende Einwilligung u.U. auch einen datenschutzrechtlichen Verstoß darstellen kann.

Nach § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Ausnahmen von der dieser Grundregel bestehen nach § 23 KunstUrhG unter anderem, wenn es sich um Personen der Zeitgeschichte handelt, wenn die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen oder wenn es sich um Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen handelt, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben. Diese Regelungen sind nach wie vor in Kraft, so dass – wie auch schon in der Vergangenheit – immer eine Einwilligung eingeholt werden sollte, wenn das Foto einer einzelnen Person oder einer bestimmten Gruppe im Netz veröffentlicht werden soll (das gilt selbstverständlich auch für andere Formen der Veröffentlichung, etwa in einer Verbandszeitung). Insoweit ist auch immer anzuraten, bei Veranstaltungen darauf hinzuweisen, wenn Fotos gemacht werden und diese veröffentlicht werden sollen. Will jemand nicht fotografiert bzw. veröffentlicht werden, hat er selbstverständlich das Recht, seine Einwilligung zu verweigern, und der Verantwortliche tut gut daran, diesen Willen zu respektieren, will er sich nicht schadensersatzpflichtig machen. Es mag durchaus auch im Vereinsbereich Abgrenzungsfälle geben, bei denen nicht klar ist, ob es sich um eine einwilligungsbedürftige Abbildung und Veröffentlichung handelt oder ob die abgebildete Person lediglich ein „Beiwerk“ zu einer anderen Abbildung bzw. Szenerie darstellt. Im Zweifel ist anzuraten, lieber eine Einwilligung zu viel einzuholen bzw. einen zusätzlichen Hinweis über die beabsichtigte Ablichtung und Veröffentlichung zu geben, verbunden mit dem Aufruf mitzuteilen, wenn man eine solche fotografische Darstellung von sich nicht wünscht.

Nicht ganz klar ist, wie fotografische Wiedergaben von Personen datenschutzrechtlich zu bewerten sind. Da die neue DSGVO nicht nur unmittelbar personenbezogene Daten, sondern auch personenbeziehbare Daten schützt, wird man grundsätzlich auch Fotos, auf denen Personen identifizierbar sind oder die durch Bildbegleitdaten personenbezogene Daten enthalten, als hiervon erfasst ansehen müssen. Das gilt erst recht, wenn sog. biometrische Verfahren zugrunde liegen und die entsprechenden Daten auf technische Weise bestimmten natürlichen Personen zugeordnet werden können. Insoweit stellt sich aber die Frage, in welchem Verhältnis die DSGVO zu den genannten Regelungen nach dem KunstUrhG stehen, insbesondere im Hinblick auf die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände, wonach eine Einwilligung von abgelichteten Personen nicht erforderlich ist, wenn diese lediglich als „Beiwerk“ auf einem Foto zu erkennen sind. Da es zur Zeit noch keine abschließende Rechtsklarheit gibt – weder durch gerichtliche Entscheidungen noch durch gesetzliche Konkretisierungen seitens des nationalen Gesetzgebers – wird man die Zulässigkeit einer solchen Datenerhebung im Zweifel auf Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO stützen müssen, wonach eine Verarbeitung zulässig ist, wenn sie zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern umgekehrt nicht die Interessen oder Grundrechte des Betroffenen überwiegen.

Im Ergebnis gilt also im Grunde genommen das oben zum KunstUrhG Gesagte: Werden Personen gezielt und identifizierbar aufgenommen, ist zuvor ihr Einverständnis sowohl in die Aufnahme als auch in die spätere Veröffentlichung

einzuholen. Sie sollten zugleich darüber informiert werden, was mit den Fotos darüber hinaus passiert – wo und wie lange sie voraussichtlich veröffentlicht werden, ob sie danach unmittelbar gelöscht werden oder an bestimmter Stelle archiviert werden etc. Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Werden hingegen Fotos einer bestimmten Szenerie, etwa bei einem Sommerfest des Vereins, aufgenommen, wird man im Regelfall sicherlich die berechtigten Interessen des Vereins, über das Ereignis zu berichten, als Zulässigkeitsgrund heranziehen können. Vorsicht ist allerdings bei der Aufnahme von Kindern geboten: deren Interessen werden von der DSGVO besonders geschützt, weshalb hier im Zweifel eine ausdrückliche Einwilligung eingeholt oder die Kinder gar nicht erst (erkennbar) aufgenommen werden sollten.

Noch ein abschließender Hinweis: Werden fremdes Bildmaterial oder sonstige Werke wie Texte, Graphiken, Videos etc. verwendet – also zum Beispiel ein Foto aus dem Internet heruntergeladen und auf die eigene Homepage gesetzt – ist unbedingt vorab zu klären, ob dies rechtlich zulässig ist und wer die Rechte an dem Bild bzw. Werk besitzt. Urheberrechtsverletzungen können zu Abmahnungen und Schadensersatzansprüchen des Rechteinhabers führen. Im Übrigen ist bei der Verwendung fremden Materials regelmäßig der Urheber und Rechteinhaber mit anzugeben.

Abmahnkanzleien

Abschließend noch eine Anmerkung zu den vielfach geäußerten Befürchtungen, bei Regelverstößen im Zusammenhang mit dem Betreiben einer eigenen Website von Abmahnanwälten in Regress genommen zu werden. Kanzleien können in der Tat im Falle von Urheberrechtsverletzung (im Internet häufig der Fall bei sog. Filesharing, also dem Teilen von Dateien) oder wegen Verletzung von Bildrechten für ihre Mandanten tätig werden. Dann muss im Einzelfall geprüft werden, ob und inwieweit tatsächlich ein Rechtsverstoß vorliegt und der geltend gemachte Anspruch begründet ist. Insoweit ist es ratsam, im Vorfeld genau zu klären, was erlaubt ist (z.B. bei der Verwendung fremder Werke) und ob die erforderlichen Einwilligungen in eine Veröffentlichung (gerade auch bei Foto-veröffentlichungen) vorliegen.

Allerdings gibt es Kanzleien, die – meist in Zusammenarbeit mit entsprechend spezialisierten Firmen – gezielt auf die Suche nach Urheberverletzungen gehen, um bei (scheinbaren) Verstößen die Betroffenen mit hohen Kostennoten und Unterlassungserklärungen zu konfrontieren. Diese Anwälte beabsichtigen häufig gar keine gerichtliche Verfolgung der Angelegenheit, sondern lassen die Sache mit dem abschließenden Verfassen einer Mahnung (ggf. auch einer zweiten Mahnung) auf sich beruhen. Denn oft werden die angeblichen Verstöße nicht hinreichend genau geprüft, so dass das Verfahren durchaus auch zu Lasten des Abmahnenden ausgehen könnte.

Aber nicht nur Urheberrechtsverletzungen werden verfolgt, auch Verstöße gegen die Impressumspflicht oder – wie jetzt vielfach befürchtet wird – gegen datenschutzrechtliche Vorgaben, also etwa eine unzureichende oder fehlende Datenschutzerklärung oder eine fehlende Einwilligung. Denn entsprechende Verstöße können einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil darstellen, weshalb nach § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch Mitbewerber, Berufsverbände und Kammern hiergegen rechtlich vorgehen können. Während Datenschutzbehörden nach öffentlichem Recht (insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG) berechtigt sind, im Falle von Verstößen Maßnahmen zu ergreifen und Sanktionen zu verhängen, in der Regel aber – zumindest bei erstmaligen, eher geringfügigen und nicht vorsätzlichen Verstößen – erst einmal eine Anordnung treffen werden ohne zugleich ein Bußgeld zu verhängen, ist bei Abmahnungen grundsätzlich mit der Geltendmachung einer Anwaltsgebühr und ggf. sogar Schadensersatzforderungen und einer sog. Gewinnabschöpfung zu rechnen.

Bei gemeinnützigen Vereinen wie den Mitgliedsverbänden der BAG SELBSTHILFE ist aber erst einmal fraglich, ob hier ein Verstoß gegen das UWG überhaupt in Betracht kommen kann. Denn grundsätzlich setzt die Anwendung des Gesetzes eine unternehmerische Tätigkeit voraus, die bei gemeinnützigen Organisationen ja in der Regel nicht gegeben ist. Allerdings sollte immer geprüft werden, ob ein Verein möglicherweise im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes tätig ist und zumindest insoweit auch Wettbewerbsregelungen greifen. Darüber hinaus kommt es nach Auffassung mancher Gerichte darauf an, ob die Handlungen einer gemeinnützigen Organisation in objektivem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung eines Vertrages über Waren oder Dienstleistungen stehen. In diesem Fall können die Regelungen des UWG sehr wohl anwendbar sein. Im Ergebnis dürfte die Gefahr, Adressat einer Abmahnung und Kostenforderung zu werden, für gemeinnützige Selbsthilfeverbände aber eher gering sein.

Erhält ein Webseitenbetreiber allerdings doch eine anwaltliche Abmahnung, ist es für ihn in der Regel nicht leicht zu erkennen, mit welcher „Art“ von Abmahnkanzlei er es zu tun hat. Aus diesem Grunde ist es ratsam, zunächst zu prüfen, ob der behauptete Verstoß tatsächlich gegeben ist bzw. gegeben sein kann, notfalls mit professioneller Hilfe (also ei-

nem Datenschutz-Experten oder einer IT-Fachkraft, die sich mit den Neuregelungen der DSGVO auskennt). Das schließt natürlich auch die Prüfung ein, ob es sich um einen *wettbewerbsrechtlichen* Verstoß handelt, so dass das UWG zur Anwendung kommt. Dabei ist neben der oben erwähnten Frage, ob es sich generell um eine unternehmerische Tätigkeit handelt, auch zu klären, ob die verletzte Datenschutzvorschrift eine sog. Marktverhaltensregelung gem. § 3a UWG darstellt. Hier kommt es letztlich darauf an, ob die betreffende Datenschutzregelung im konkreten Fall eine Marktverhaltensregelung beinhaltet, so dass deren Verletzung auch einen Wettbewerbsverstoß darstellt. Manche bezweifeln, dass Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen überhaupt einen Wettbewerbsverstoß darstellen können, da es hier in erster Linie um Persönlichkeitsrechte und weniger um wirtschaftliche Aspekte gehe. Ungeachtet dessen wird man die datenschutzrechtlichen Aktivitäten von Selbsthilfeorganisationen in der Regel sicherlich nicht als abmahnfähige Wettbewerbsbetätigung bezeichnen können; von vornherein gänzlich auszuschließen ist eine solche Verletzung allerdings auch nicht (vor allem nicht, wenn – wie gesagt – der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines Vereins betroffen ist).

Es bleibt abzuwarten, wie die Gerichte die neuen Vorgaben nach der DSGVO in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht beurteilen. Sollte ein Verein eine Abmahnung wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen erhalten, ist jedoch zu empfehlen, nicht vorschnell die vorgelegte Unterlassungsklärung zu unterzeichnen, sondern im Zweifel zunächst – jedoch zeitnah – den Rat eines Datenschutz-Experten bzw. Rechtsanwaltes einzuholen, gerade auch vor dem Hintergrund, dass die Formulierungen der Abmahnanwälte meist zu weitreichend sind und den Webseitenbetreiber übermäßig verpflichten und binden.

BITTE BEACHTEN SIE: Das nachfolgende Muster einer Datenschutzerklärung ist nicht allgemeinverbindlich und damit auch nicht rechtsverbindlich. Bitte prüfen Sie genau – ggf. mit Hilfe eines Datenschutzexperte bzw. IT-Spezialisten –, welche Daten der Besucher Ihrer Webseite Sie tatsächlich erfassen und passen Sie den Text Ihrer Datenschutzerklärung dann entsprechend an:

Muster einer

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Datenschutz ist uns ein besonders wichtiges Anliegen, und selbstverständlich halten wir uns an die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben. Wir möchten Sie daher nachfolgend über die mit dem Besuch dieser Website verbundene Verarbeitung von personenbezogenen Daten aufklären und Sie über Ihre entsprechenden Rechte informieren:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO, an den Sie sich bei Fragen oder einem anderen Anliegen zum Datenschutz wenden können, ist:
... e.V.
(vertreten durch: Vorstand gem. § 26 BGB, ggf. auch Nennung des/der Geschäftsführers/in)
Anschrift, Telefon, E-Mail, ggf. weitere Kontaktmöglichkeiten
(ggf. zusätzlich Benennung eines konkreten Ansprechpartners mit dessen Kontaktdaten)

Soweit vorhanden:

Datenschutzbeauftragter:

Wir haben für unsere Organisation einen Datenschutzbeauftragten bestellt, an den Sie sich mit Ihrem Anliegen auch gerne direkt wenden können:
... (Name und Kontaktdaten)

Welche Daten werden erfasst und verarbeitet?

Beim Besuch unserer Website werden auf verschiedene Weise personenbezogene Daten der Nutzer erfasst.

Personenbezogene Daten sind solche Daten, mit denen eine natürliche Person identifiziert werden kann. Dazu gehören beispielsweise der Name des Betroffenen, seine Wohnadresse, seine Telefonnummer oder auch sein Geburtsdatum.

Wenn Sie unsere Seite aufrufen, werden zum einen durch Ihren Browser automatisch Informationen an den Server unserer Website gesendet, sog. Zugriffsdaten bzw. Server-Logfiles, wie z.B. der verwendete Webbrowser und das verwendete Betriebssystem, der Domain-Name Ihre Internet-Providers, Ihre IP-Adresse oder auch der sog. Zeitstempel, also der genaue Zeitpunkt und die Dauer Ihres Besuchs. Diese Daten müssen notwendigerweise erfasst werden, um technisch eine Darstellung und Verbindung herzustellen. Eine Datenauswertung erfolgt jedoch nicht, auch nicht in anonymisierter Form *(alt.: Es erfolgt eine Datenauswertung in anonymisierter Form zu statistischen Zwecken /zur Verbesserung unseres Angebots auf unserer Webseite o.a.)*.

Darüber hinaus erfassen wir diejenigen personenbezogenen Daten, die Sie selbst bewusst auf unserer Homepage angeben, etwa durch Nutzung unseres Kontaktformulars oder unseres Antragsformulars für eine Mitgliedschaft. (bei Kontaktformular ggf. Hinweis: Die Verwendung unseres Kontaktformulars ist nicht mit einer Speicherung personenbezogenen Daten auf unserem Server verbunden; das Formular wird als E-Mail versandt.)

Zusammenfassend handelt es sich um folgende Kategorien von Daten:

- Kontaktdaten (Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, etc.)
- Zahlungs- bzw. Bankverbindungsdaten *(nur soweit im Zusammenhang mit einem Online-Mitgliedsantrags oder bei Online-Spenden abgefragt)*
- Gesundheitsdaten: Vorliegen der den Verein gemäß seines Satzungszweckes betreffenden erkrankungs- oder behinderungsspezifischen Indikation beim Mitglied (nur soweit im Falle eines Online-Mitgliedsantrags abgefragt)
- *ggf. weitere Daten, die im Rahmen einer Online-Antragstellung abgefragt werden*
- inhaltliche Daten (eingestellte Texte und übersandte Nachrichten, eingestellte Fotos, ggf. Videos)
- Kommunikationsdaten (Geräte-Informationen, IP-Adresse)
- Nutzungsdaten (besuchte Website, Nutzungsdauer etc.)

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

Als maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Zulässigkeit der Verarbeitung dienen die EU-Datenschutzgrundverordnung vom 27.04.2016 sowie das Bundesdatenschutzgesetz i.d.F. v. 30.06.2017. Die Rechtmäßigkeit der Datenerfassung ergibt sich aus Art. 6 DSGVO. Soweit die Datenverarbeitung aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgt, dient Abs. 1 a) der genannten Norm als Rechtsgrundlage *(ggf. auch Art. 9 Abs. 2 a)* DSGVO bei Gesundheits-daten). Für die Speicherung und sonstige Verarbeitung Ihrer Daten im Zusammenhang mit der Verwendung unseres Online-Mitgliedsantrages ist das mitgliedschaftliche Vertrags-verhältnis zwischen Ihnen und dem Verein in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO Rechtsgrundlage. Das gilt auch für alle anderen Datenverarbeitungen, die zur Durchführung vertraglicher Maßnahmen, aber auch zur Beantwortung von Anfragen erforderlich sind. Soweit wir im Einzelfall zur Datenverarbeitung rechtlich verpflichtet sind, ist hierfür Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO Grundlage; im dem Fall, dass die Verarbeitung der Wahrung unserer berechtigten Interessen dient, Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Zweck und Dauer der Datenverarbeitung:

Die automatische Erfassung Ihrer Nutzer- und Kommunikationsdaten beim Besuch unserer Website dient notwendigerweise der Herstellung der technischen Verbindung und Nutzbarkeit unserer Website. Soweit Sie das auf unserer Homepage enthaltene Kontaktformular verwenden oder Sie uns über die Seite eine E-Mail schicken, dient die Erfassung der in diesem Zusammenhang bekannt gegebenen Kontaktdaten (in der Regel nur Name und E-Mail-Adresse) lediglich der entsprechenden Rückmeldung unsererseits. Eventuelle zusätzliche Angaben, die Sie uns übermitteln, werden allein dem Zweck und Anlass entsprechend verarbeitet. Nach Wegfall des Grundes für die Speicherung, werden die Daten unverzüglich gelöscht oder – sofern im Einzelfall erforderlich – gesperrt.

Wenn Sie unser Online-Formular für einen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft nutzen, werden Ihre dort gemachten Angaben allein zur Begründung und Durchführung des mitgliedschaftlichen Vertragsverhältnisses verwendet. Diese Daten werden lediglich für die Dauer der Vereinsmitgliedschaft im Rahmen unserer Mitgliederverwaltung gespeichert und ausschließlich hierfür genutzt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht oder – soweit notwendig – gesperrt.
(ggf. weitere Hinweise je nach Datenverarbeitung über die Webseite, insbesondere wenn Gesundheitsdaten abgefragt werden:

Die Abfrage, ob bei Ihnen eine … (Angabe der den Verein betreffenden Erkrankungs-/Behinderungsart) festgestellt bzw. diagnostiziert worden ist, erfolgt ausschließlich im Hinblick auf die Erfüllung unserer satzungsgemäßen Zwecke als Selbsthilfeorganisation. Eine Speicherung findet daher gem. Art. 9 Abs. 2 a) DSGVO nur im Falle Ihrer ausdrücklichen Einwilligung statt und dient allein dem Zweck festzustellen, in welchem Umfang unsere Mitgliedschaft von der betreffenden Erkrankungs-/Behinderungsart selbst betroffen ist. Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, das einzelne Mitglied hat sich zwecks Kontaktherstellung mit einem gleich betroffenen Mitglied ausdrücklich mit der Weitergabe der Daten an andere Mitglieder einverstanden erklärt. Eine darüber hinausgehende Weitergabe an andere Dritte findet nicht statt. Das Mitglied hat das Recht, seine Einwilligung auf Speicherung sowie auf Weitergabe an andere Mitglieder jederzeit zu widerrufen. Erfolgt ein Widerruf oder endet die Mitgliedschaft, wird die gespeicherte Angabe zum Gesundheitszustand unverzüglich gelöscht.)

Weitergabe von personenbezogenen Daten:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, weder zu kommerziellen noch zu nichtkommerziellen Zwecken.
alt.: Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten werden an Dritte nur dann weitergegeben, wenn

- hierzu Ihre ausdrückliche Einwilligung vorliegt (Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO),
- die Weitergabe zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechts-ansprüchen erforderlich ist und keine Grund zur Annahme besteht, dass Sie ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse daran haben, dass Ihre Daten nicht weitergegeben werden (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO),
- eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht (Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO) oder
- dies gesetzlich zulässig und für die Abwicklung von Vertragsverhältnissen mit Ihnen erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO).

(ggf. – soweit der Fall – nähere Angabe, an wen und zu welchem Zweck Daten konkret weitergegeben werden).

Datensicherheit:

Wir versichern, dass wir die nach Art. 32 DSGVO erforderlichen technischen sowie organisatorischen Maßnahmen ergriffen haben, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten des Nutzers angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere die Auswahl der verwendeten Hard- und Software sowie die innerorganisatorische Kontrolle und Zugriffsberechtigung.

Nichtsdestotrotz wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Datenübertragung im Internet (z.B. per E-Mail) immer gewisse Sicherheitslücken aufweisen und nicht vollumfänglich vor dem Zugriff durch Dritte geschützt werden kann.

Rechte des Betroffenen:

Sie haben hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere einen Anspruch auf

- Information und Auskunft über die von uns vorgenommene Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO),

- auf Berichtigung und Vervollständigung bezüglich unrichtiger bzw. unvollständiger Daten (Art. 16 DSGVO) und
- auf Löschung nach Maßgabe des Art. 17 DSGVO bzw. auf Einschränkung nach Art. 18 DSGVO.

Widerspruch und Widerruf von Einwilligungen:

Soweit Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erhoben und verarbeitet werden (d.h. bei Vorliegen berechtigter Interessen des Verantwortlichen), haben Sie nach Art. 21 DSGVO das Recht, hiergegen jederzeit Widerspruch einzulegen, wenn insoweit Gründe bestehen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, oder wenn sich der Widerspruch gegen eine Direktwerbung richtet.
Soweit eine Datenverarbeitung aufgrund Ihrer diesbezüglichen vorherigen Einwilligung erfolgt ist, steht es Ihnen jederzeit frei, Ihre Einwilligung in den betreffenden Datenverarbeitungsvorgang zu widerrufen.
Sowohl für den Widerspruch als auch für den Widerruf genügt eine einfache Mitteilung per E-Mail an uns. Die betreffenden personenbezogenen Daten werden dann unverzüglich gelöscht.

Beschwerderecht:

Nach Art. 77 DSGVO hat ein Betroffener im Falle eines datenschutzrechtlichen Verstoßes das Recht, sich mit einer entsprechenden Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Hierbei handelt es sich um den Datenschutzbeauftragten des Landes … *(Bundesland, in welchem der Verein seinen Sitz hat und ggf. Nennung der Adresse/Kontaktdaten der Behörde)*.

Verschlüsselung:

Aus Sicherheitsgründen nutzen wir auf unserer Seite eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung, was Sie an dem Schloss-Symbol in der Browserzeile sowie an der Abkürzung „https://“ (statt „http://“) erkennen können. Ist die Verschlüsselung aktiv, können Daten bzw. inhaltliche Angaben, die Sie an uns übermitteln, von Dritten nicht mitgelesen werden.

(Hinweis i.d.R. nicht zwingend erforderlich; vor allem nur dann statthaft, wenn tatsächlich Verschlüsselung stattfindet, z.B. im Zusammenhang mit Online-Spenden)

Cookies:

Um die Nutzung bestimmter Funktionen auf unserer Webseite zu ermöglichen, verwenden wir sog. Cookies. Hierbei handelt es sich um kleine Textdateien, die auf Ihrem Rechner abgelegt werden, um Sie bei Ihrem nächsten Besuch auf unserer Internetseite wiederzuerkennen. Sie ersparen Ihnen dann z.B. die wiederholte Eingabe von Daten und erleichtern zugleich die Übermittlung bestimmter Inhalte der Webseite. Cookies richten auf Ihrem Computer keinen Schaden an und enthalten auch keine Computerviren.
Selbstverständlich können Sie den Einsatz dieser Cookies verweigern; insoweit bitten wir Sie, die Cookies bei den Sicherheitseinstellungen Ihres Browsers zu deaktivieren *(ggf. nähere Anleitung, welche Schritte erforderlich sind)*. Auch ist es möglich, Cookies – soweit sie nach Beendigung Ihres Besuches auf unserer Homepage ohnehin nicht automatisch gelöscht werden – im Nachgang zu löschen. Wir weisen allerdings darauf hin, dass die Nichtaktivierung von Cookies zu Einschränkungen bei den betreffenden Funktionen führen kann.
(Soweit explizit – z.B. über einen Banner – abgefragt wird, ob dem Einsatz von Cookies zugestimmt wird, hierauf auch an dieser Stelle nochmals eingehen).

Google Analytics *(Hinweis nur geben, wenn tatsächlich Google Analytics genutzt wird)*

Google Analytics ist ein Webanalysedienst von Google Inc. („Google"), den wir für unsere Webseite nutzen, um diese möglichst optimal auszugestalten und nutzbar zu machen. Auch hierbei werden sog. Cookies genutzt, also kleine Textdateien, die auf Ihrem Computer abgelegt werden. Die durch den Cookie erzeugten Informationen zu Ihrer Nutzung werden grundsätzlich an einen Server von Google in den USA übertragen und dort gespeichert. Über Google Analytics wird Ihre Nutzung unserer Website ausgewertet; dabei wird Ihre IP-Adresse jedoch nicht mit anderen Daten von Google zusammengeführt *(ggf. ergänzender Hinweis auf Möglichkeit zur Anonymisierung der IP-Adresse durch Kürzung der Adresse vor Übermittlung in die USA – Nutzung des Codes „anonymizeIp")*.
Sie haben im Übrigen die Möglichkeit, die betreffenden Cookies durch entsprechende Einstellung in Ihrem Browser auszuschalten (ggf. einzelne Schritte beschreiben oder Browser-Plugin zum Herunterladen bereitstellen). In diesem Fall kann es jedoch sein, dass Sie nicht alle Funktionen unserer Website vollumfänglich nutzen können.
(ggf. andere oder zusätzliche Hinweise und Angaben erforderlich, je nach inhaltlicher Nutzung; es empfiehlt sich, Rücksprache mit dem zuständigen IT-Spezialisten zu halten, der diese oder vergleichbare Dienste auf der Webseite eingerichtet bzw. aktiviert hat.)

Dienste und Inhalte anderer Anbieter: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Auf unserer Internetseite können Sie Dienste und Inhalte anderer Anbieter nutzen, etwa Karten von Google-Maps oder Videos von YouTube. Zur vollständigen Darstellung der entsprechenden Inhalte ist es notwendig, Ihre IP-Adresse zu übermitteln. Leider können wir keine Gewähr dafür übernehmen, dass die IP-Adressen von den betreffenden Anbietern nicht gespeichert und verarbeitet werden. Es ist dann aber in der Regel davon auszugehen, dass eine Speicherung nur zu statistischen Zwecken stattfindet. Sollte uns bekannt werden, dass die betreffenden IP-Adressen tatsächlich gespeichert werden, wird ein entsprechender ausdrücklicher Hinweis an die Besucher unserer Webseite ergehen.

Soweit Sie eine Verlinkung auf unserer Webseite nutzen, die Sie zu einer anderen Webseite weiterleitet, wird für die Rechtmäßigkeit der dortigen Inhalte und die dortige Einhaltung des Datenschutzes keine Haftung übernommen. Insoweit ist ausschließlich der Betreiber der entsprechenden Homepage verantwortlich.

Wenn Sie den Inhalt dieser Webseite in sozialen Netzwerken teilen wollen, können Sie dies durch Anklicken des entsprechenden Buttons bewirken. Damit ist keine automatische Übertragung von Nutzerdaten an die Betreiber der sozialen Netzwerke verbunden (*ggf. weitere Hinweise geben, je nach Nutzung und Einbindung sozialer Netzwerke)*.

Kommentarfunktion: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Sie können auf unserer Webseite die angebotene Kommentarfunktion nutzen. Dazu werden neben Ihrem entsprechenden Kommentar Ihr Name bzw. gewählter Nutzername, Ihre E-Mail-Adresse und der Zeitpunkt der Kommentarübersendung gespeichert. Wir benötigen Ihre E-Mail-Adresse, damit wir im Bedarfsfall aufgrund Ihres erfolgten Kommentars mit Ihnen Kontakt aufnehmen können *(ggf. weitere Gründe aufführen, wie z.B. Benachrichtigung über weitere vorliegende Kommentare zum gleichen Thema)*.

Kommentare werden aufgrund Ihrer entsprechenden Einwilligung gespeichert und für die Dauer von … veröffentlicht, soweit nicht aus rechtlichen Gründen (z.B. im Falle einer Beleidigung) eine sofortige Löschung erfolgen muss. Mit der Löschung Ihres Kommentars erfolgt auch die Löschung bzw. – soweit im Einzelfall erforderlich - Sperrung Ihrer E-Mail-Adresse.

Newsletter: *(Hinweis nur, wenn tatsächlich angeboten)*

Wenn Sie den von uns angebotenen Newsletter beziehen möchten, bitten wir Sie, Ihre E-Mail-Adresse an der gekennzeichneten Stelle einzutragen. Sie erhalten dann eine entsprechende Rückantwort von uns mit der Bitte, die Bestellung des Newsletters nochmals kurz zu bestätigen und uns damit zugleich Ihr Einverständnis mit der Speicherung und Nutzung Ihrer Kontaktdaten zur Übermittlung des Newsletters zu erteilen. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung Ihrer Daten findet nicht statt. Ihre Einwilligung zur Speicherung und Nutzung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Hierzu genügt eine kurze E-Mail mit dem Hinweis, dass Sie den Newsletter abbestellen wollen. Ihre Daten werden im Anschluss unverzüglich gelöscht. Davon bleiben Daten, die wir aufgrund eines anderen Rechtsgrundes gespeichert haben, unberührt.

Gesonderter Hinweis für Online-Spenden: *(Hinweis grundsätzlich nur, wenn Online-Spende möglich, insbesondere wenn Spendenformular eines Dritten, z.B. einer Bank, verwendet wird)*

Auf unserer Internetseite bieten wir Nutzern die Möglichkeit, online Spenden vorzunehmen. Dabei verwenden wir ein entsprechendes Formular der Bank .... Die eingegebenen Daten werden zur Ausführung des Spendenauftrags unmittelbar mit einer verschlüsselten SSL-Verbindung an die Bank ... weitergeleitet. Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte findet nicht statt. Folgende Daten werden mit dem Formular erhoben:
Vollständiger Name (Nachname, Vorname / Firmenbezeichnung), Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankdaten (IBAN), Spendendaten (Spendenempfänger, Betrag, Spenden-/Verwendungs-zweck, Mitteilung ob Spendenquittung gewünscht).

Wird eine Spendenquittung gewünscht, werden die Daten verarbeitet, um eine entsprechende Spendenquittung auszustellen und zuzusenden.

Die erhobenen Daten werden im Übrigen ausschließlich zur Aus- und Durchführung des Spendenauftrags verwendet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO.
Mit der Absendung des Formulars erfolgt zudem automatisch Speicherung Ihrer IP-Adresse, die verwendet wird, um einen Missbrauch des Spendenformulars zu verhindern. Die IP-Adresse wird zum Zweck der Betrugsprävention genutzt und um unberechtigte Transaktionen zum Schaden Dritter zu verhindern. Rechtsgrundlage ist insoweit Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO.

Die Daten werden gelöscht, sobald der Spendenbetrag eingezogen worden ist. Die Adressdaten werden ungeachtet der etwaigen Zusendung einer Spendenquittung wie alle weiteren eingegeben Daten im Rahmen steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten gespeichert, dabei jedoch für jegliche andere Verwendung gesperrt.
Der Nutzer hat jederzeit die Möglichkeit, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen. Es ist allerdings zu beachten, dass bei einem Widerspruch der Spendenauftrag nicht mehr wie gewünscht ausgeführt werden kann.

Nachrichten aus den Mitgliedsorganisationen und -vereinen des bvkm ...

Förderpreis für Bundesverband behinderter Pflegekinder

Der Bundesverband behinderter Pflegekinder e.V. (BbP) ist mit dem Förderpreis der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes ausgezeichnet worden. Am 16. April 2018 nahm der BbP-Vorstand die Auszeichnung gemeinsam entgegen. Der Preis ist mit 2.500 Euro dotiert und wurde beim 24. Tag des Kindeswohls in Holzminden übergeben. Gleichzeitig mit der Auszeichnung erhielt der BbP auch eine Nominierung für den Deutschen Engagementpreis. In seiner Laudatio betonte Michael Greiwe, Geschäftsführer der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes: „Ausschlaggebend für unsere Wahl ist der langjährige und beständige Einsatz des Verbandes für behinderte und benachteiligte Pflegekinder." Seit seiner Gründung im Jahr 1983 setze sich der BbP „kontinuierlich und vorbildlich dafür ein, dass Kinder, die behindert, chronisch krank oder besonders auffällig sind und bei ihren leiblichen Eltern nicht aufwachsen können, eine neue Familie finden und das Recht auf eine solche wahrnehmen können und dürfen." Mit dem Förderpreis solle allerdings, so unterstrich Greiwe, nicht nur „die Leistung des Vereins und das damit verbundene außergewöhnliche gesellschaftliche Engagement" gewürdigt werden: „Wir möchten mit dieser Auszeichnung auch stellvertretend unsere Anerkennung und Hochachtung für alle Familien ausdrücken, die sich dazu entschlossen haben, ein behindertes Pflegekind aufzunehmen und für seine Bedürfnisse und sein Wohl einzustehen." Der Alltag etlicher behinderter Kinder in Deutschland werde dadurch „sehr viel lebenswerter gestaltet" und ihnen die Möglichkeit geboten, eine aussichtsvolle Perspektive zu erlangen. Der Förderpreis der Stiftung zum Wohl des Pflegekindes wird unregelmäßig vergeben und würdigt wissenschaftliche oder praktische Leistungen, die dazu geeignet sind, für die Weiterentwicklung des Pflegekinderwesens entscheidende Anstöße zu geben.

https://bbpflegekinder.de (Aktuelles u. Neuigkeiten)

Köln

Engagementpreis 2018 – Auszeichnung für KuBus® e.V.

KuBus® e.V. hat für seine Projekte LEA Leseklub® und mehr¬Sinn® Geschichten den 3. Platz beim Engagementpreis 2018 erhalten. Der Paritätische NRW vergibt alle zwei Jahre den Engagementpreis, um Vereine und Organisationen zu würdigen, denen es besonders gut gelingt, Menschen fürs Ehrenamt zu begeistern. Die Preisverleihung fand am 28. Juni 2018 in Herne statt.

http://www.kubus-ev.de/

Foto: Paritätt NRW/Kuhn

Plauen

Große Faschingsparty in Plauen

Eine großartige Faschingsparty erlebten mehr als 300 Menschen mit Behinderung gemeinsam mit ihren Freunden und Familien. Veranstaltet wurde die beliebte Faschingsparty vom „KarnevalsClub Elterninitiative", kurz „K-C-Ei", in der Biller-Veranstaltungshalle. Die Feiernden kamen aus Plauen und dem gesamten Vogtland, aus Ostthüringen, Oberfranken und sogar aus Glauchau (Westsachsen). Seit vielen Jahren organisiert die Elterninitiative Hilfe für Behinderte und ihre Familien Vogtland die beliebte Veranstaltung gemeinsam mit dem Wemaer Karneval Club. Viel Applaus gab es im Laufe des Abends für alle Akteure und Gruppen. Die Partygäste feierten bis spät in den Abend hinein.

www.elterninitiative.info

Detmold

Verein trauert um Gründer

Joachim Loos, Gründer der Elterninitiative „Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte im Kreis Lippe e. V." und erster Autor des bvkm-Versicherungsmerkblattes, ist tot. Als betroffener Vater initiierte er den ersten heilpädagogischen Kindergarten in der Region Lippe. Joachim Loos, langjähriger Vorsitzender des „Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte im Kreis Lippe e. V.", erhielt für sein Engagement auch das Bundesverdienstkreuz. Er engagierte sich zeitlebens für Menschen mit Behinderung und war auch dem bvkm sehr zugetan. Der langjährige Geschäftsführer der Ecclesia Versicherung erarbeitete u. a. das erste Versicherungsmerkblatt des bvkm. Die Spuren, die Joachim Loos beruflich und im Ehrenamt in der Region Lippe und weit darüber hinaus hinterlässt, sind deutlich.

Esslingen

Rückenwind e. V. spendet für neue Familienherberge

Foto: Rückenwind e. V. Esslingen

Zwei Rückenwind-Familien aus Esslingen bekamen die Chance zum Probewohnen in der „Familienherberge Lebensweg" in Illingen-Schützingen. Diese in Baden- Württemberg einzigartige Einrichtung ging in den Pfingstferien an den Start. Zwölf Kinder mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen können dort mit ihrer Familie Urlaub machen. Professionelle Betreuung ermöglicht den Eltern und Geschwisterkindern eine Auszeit von der Pflege. Die Familienmitglieder überreichten einen Scheck über 5000 Euro an die Gründerin der Herberge, Karin Eckstein. So konnte der neue Kuschelraum mit verschieden großen Lagerungs-Sitzkissen und Sitz-Polstern ausgestattet werden. Rückenwind e. V. „erarbeitete" die Spenden bei der erfolgreichen „Weihnachtsgeschenke-Verpack-Aktion 2017" im Einkaufszentrum „DAS ES!".

https://familienherberge-lebensweg.de/
www.rueckenwind-es.de

Nürnberg

Vernetzung und Übergänge schaffen – Vorstandswechsel beim Verein für Menschen

Nachdem 2012 der ehrenamtliche von einem hauptamtlichen Vorstand abgelöst wurde, konnte heuer ein weiterer Schritt im Nachfolgeprozess des 1962 als Elterninitiative gegründeten Vereins für Menschen mit Körperbehinderung Nürnberg e.V. vollzogen werden. Nach 42 Jahren engagierter Vereinstätigkeit verabschiedete sich Anita Moos-Hlavacek in den wohlverdienten Ruhestand. Den Vorstand bilden nun die langjährigen Mitarbeiter Daniela Krump, Leiterin des Schulbegleiter-Service SBS, Stephan Baumgärtner, Leiter der IT und EDV-Organisation, und als Vorstandsvorsitzender Jürgen Emisch, Geschäftsführer der Boxdorfer Werkstatt. Mit dem Vorstandswechsel geht die Einführung eines neuen Logos und Corporate Designs einher.

https://www.verein-fuer-menschen.de

Königsbrunn

50 Jahre FFH – Miteinander leben, lernen, lachen

Fritz-Felsenstein-Haus feiert Auftakt zum Jubiläumsjahr

Foto: Fritz-Felsenstein-Haus

Mit einem feierlichen Festakt eröffnete das Fritz-Felsenstein-Haus sein Jubiläumsjahr zum 50-jährigen Bestehen des Förderzentrums. Lebendig und fortschrittlich präsentierte sich das Haus vor rund 500 Förderern, Schülern, Klienten und Mitarbeitern. Zu den geladenen Gästen zählten Alfons Weber vom Bezirk Schwaben, die Stellvertretende Landrätin Anni Fries, Sozialreferent und Dritter Bürgermeister der Stadt Augsburg Dr. Stefan Kiefer, Klaus-Peter Brüning von der Regierung von Schwaben sowie Franz Feigl, Bürgermeister von Königsbrunn. Zwei Schülerinnen führten mit einer charmanten Moderation durch die Veranstaltung, die einen weiten Bogen spannte von den Anfängen des Vereins als kleine Schule bis hin zu den heutigen Möglichkeiten, die sich Menschen mit Behinderung eröffnen. Schüler präsentierten unterhaltsame Programmpunkte, in Gesprächsrunden brachten die Vertreter öffentlicher Institutionen ihre besondere Wertschätzung für die Arbeit des Fritz-Felsenstein-Hauses zum Ausdruck und ehemalige Mitarbeiter und Schüler berichteten aus alten Zeiten. Zum Abschluss stellten Schüler und Mitarbeiter in selbstgedrehten, unterhaltsamen Selfie-Videos ihre Ideen für die nächsten Jahrzehnte im Fritz-Felsenstein-Haus vor. „Dieses Kompetenzzentrum ist ein Motor für Inklusion, hier können sich Menschen ausprobieren und für sich entdecken, was möglich ist", so Dr. Stefan Kiefer, Sozialreferent der Stadt Augsburg. „Wir sind stolz darauf, ein solches Kompetenzzentrum in unserer Region zu haben."

www.felsenstein.org

Menschen mit Behinderung e. V. freut sich über Spende von der ers GmbH

Spende für Verein für Menschen mit Behinderung e. V.

Von links: Herr Müller, Frau Schunk, Frau Sarwat (zweite von rechts), Frau Kurz von der Firma ers und Herr Frauzens vom Verein für Menschen mit Behinderung. *Foto: Privat*

Straßenhaus. Jedes Jahr unterstützt die Firma ers GmbH Energie- & Kältetechnik ein soziales Unternehmen in ihrer Umgebung. Dieses Jahr haben Sie sich für den Verein für Menschen mit Behinderung entschieden. Der Verein setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderung und deren Familien ein. Der Verein bietet für seine Mitglieder unter anderem Freizeit- und Wochenendbetreuungen an. Frau Schunk und Herr Müller freuten sich über den Spendenscheck. Es ist erstaunlich, mit wieviel Engagement und Herzblut hier die Menschen bei der Arbeit sind. Aber auch die Bilder und Arbeiten der Kinder bewies, dass sich die Firma für den richtigen Verein entschieden hat. In einer Zeit, in der materielle Dinge nur allzu oft im Vordergrund stehen, ist es umso wichtiger, die Menschlichkeit und Sorge für den Mitmenschen in den Mittelpunkt zu rücken, vor allem für Menschen mit einem Handicap.

Blick aktuell Nr. 03/20.

Siebner: „Es ist wichtig, dass wir das Leben teilen"

VEREIN FÜR KÖRPER- UND MEHRFACHBEHINDERTE › Zur integrativen Kita kommt jetzt eine Krippe

BRETZENHEIM – Im integrativen Kindergarten des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte in der Albert-Stohr-Straße können die Kinder vermehrt eigenständige Erfahrungen sammeln, selbstständiger werden, sich selbst und vorhandene Fähigkeiten entdecken und eine Ich-Identität entwickeln, beginnt allerdings erst ab einem Alter von drei Jahren. Durch eine integrative Krippe direkt daneben schließt der Verein nun eine Lücke und bietet als erste und einzige Einrichtung in Mainz Platz für behinderte und nicht behinderte Kinder bis drei Jahre.

Der symbolische Spatenstich markiert den offiziellen Baubeginn, wenn auch die Baugrube schon ausgehoben ist. Foto: Helene Braun

Beim Spatenstich sagte Dr. Margret Pohl, Vorsitzende des Vereins für Körper- und Mehrfachbehinderte: „Die Krippe sehen wir als Erweiterung für den bestehenden integrativen Kindergarten." Hauptkostenträger ist die Stadt Mainz, die von den 512,000 Euro Investitionskosten rund 250,000 Euro übernimmt. Das Land gibt 106,000 Euro und der nicht unbeträchtliche Rest wird vom Verein bezahlt. Weiterhin unterstützt die Aktion Mensch das Vorhaben finanziell. Die Krippengruppe soll Platz für drei Kinder mit und fünf ohne Beeinträchtigung sei möglich, so Geschäftsführer Sven Engel.

Die Nachricht vom Baubeginn freut auch Ortsvorsteherin Claudia Siebner (CDU): „Der der Bedarf an U3-Betreuung ist sehr hoch, daher ist dieser Schritt auch von hoher Bedeutung für den Stadtteil." Die Kinder lernten IrGA, auch nicht behinderte, was es bedeute, mit einer Behinderung zu leben. „Es ist wichtig, dass wir das Leben teilen."

Pohl betonte auch die Bedeutung für die Eltern, die nach ns des Kindes sich keine neue Kita suchen müssten. Diese Kinder könnten nahtlos in die integrative Kita wechseln. Sozialdezernent Dr. Eckart Lensch (SPD) verwies auf den Stadtratsbeschluss von 2017, der das Unterfangen möglich gemacht habe und sagte: „Es sind nicht nur acht Plätze mehr, es geht um integrative Aufgaben. Wir brauchen die privaten Träger als Unterstützung und ich weiß, die Arbeit ist gut hier."

Die Baugrube ist bereits ausRäumlich verpasst, der Kran steht. Jetzt kommt die Bodenplatte als erstes an die Reihe. Dann entstehen Gruppenraum, Schlafraum, Waschraum und ein Personal-WC. Auf dem Dach wäre eine Photovoltaik-Anlage möglich.

Wenn alles gut geht, soll der Neubau im Januar 2019 fertig sein. Anfragen und Anmeldungen sind bereits möglich.

Elterninitiative für Behinderte richtet weitere Wohngruppe ein

Es wird bereits die sechste Unterkunft des Vereins sein, in der im Herbst in Haselbrunn Bewohner einziehen. Auch auf andere Angebote sind die Mitarbeiter stolz.

VON RENATE GÜNTHER

Gottfried Mayer hilft gern ehrenamtlich Pflegedienstleiterin Andrea Langbein in der Geschäftsstelle der Elterninitiative. FOTO: ELLEN LIEBNER

PLAUEN – Zu Kriegszeiten lebte Flugpersonal mit den Familien im nördlichen Teil des Ortsteils Haselbrunn. Deshalb hieß die Region einfach Fliegersiedlung. Später wurden die Straßennamen, die an bedeutende Piloten erinnerten, gegen Namen von Künstlern wie Max Liebermann, Rainer Maria Rilke und Heinricht Zille ausgetauscht. Heute existiert dort inmitten von Wohnhäusern der Verein Elterninitiative für Behinderte und ihre Familien. Die Geschäftsstelle ist an der Rilkestraße.

Vielgefächert ist das Angebot der Einrichtung. Behinderte Menschen, die nicht mehr bei den Eltern wohnen und zum großen Teil in der Werkstatt der Lebenshilfe arbeiten, sind in fünf Wohngruppen untergebracht. 35 Männer und Frauen, die selbstbestimmt leben wollen, jedoch auch Hilfe brauchen, werden betreut. Zwei solcher Wohngruppen befinden sich an der Richard-Hofmann-Straße, eine in der Straße An der Hohle und zwei in der Rilkestraße.

Dort lebt auch der 65-jährige Altersrentner Gottfried Mayer. Früher arbeitete er in der Lebenshilfe-Werkstatt. Doch nun genießt er sein Rentnerleben. Weil er jedoch noch flott und munter ist, hilft er freitags gern in der Geschäftsstelle des Vereins aus. Das gefällt ihm, und er tut etwas Gutes.

Die Plätze in den Wohngruppen sind sehr begehrt. Und so ist es gut, dass nun eine sechste Unterkunft gefunden worden ist. An der Seumestraße, wo bis Januar 2018 die Schmerztherapie Plaumann untergebracht war, werden etwa im Herbst acht Bewohner einziehen.

Doch die Wohngruppen sind nur ein Teil des Bereiches. 60 Festangestellte zählt man, das sind Heilerziehungspfleger, Erzieher, Krankenschwestern, Sozialassistenten und einige Hilfskräfte. In den Ferien werden zudem die Kinder der Förderschule Syrau von den Mitarbeitern betreut. Stolz sind die Mitarbeiter auch auf das Angebot für Familien, die eine pflegebedürftige Person zu Hause betreuen. Sind Urlaub, eine Kur oder ein Krankenhausaufenthalt geplant, kann der Behinderte vorübergehend vom ambulanten Pflegedienst des Vereins betreut werden. Pflege- und Krankenkasse sowie Sozialdienst übernehmen die Kosten. 45 Familien haben diesbezüglich derzeit Kontakt. Insgesamt 300 Familien, neben vogtländischen auch Teilnehmer aus Thüringen und Bayern, nutzen das großzügige Angebot der Freizeitbetreuung. Wanderungen, Ausflüge, Konzertbesuche, Faschingsfeiern und auch größere Urlaubsreisen können so mithilfe des Vereinspersonals durchgeführt werden. So ging es mit den behinderten Menschen, einige auch im Rollstuhl, schon nach Griechenland, Ungarn, Holland, Österreich und nach Mallorca.

Die Beratung für Familien, beispielsweise zur Pflegeversicherung, Schwerbehindertenausweis und Pflegegeld wird vom Verein ebenfalls angeboten. Mit den übrigen Bewohnern von Haselbrunn gebe es keinerlei Probleme, sagt die Leiterin Petra Roth. „Wir halten Kontakt zur Markuskirche und beteiligen uns an Straßenfesten. Manchmal sind wir mit einem eigenen Stand dabei."

Münchner Merkur, 25.6.2018

BENEFITAKTION

„Das macht mir Mut"

Heute ist wieder „Sternstunden"-Tag beim Bayerischen Rundfunk – wir stellen einige der geförderten Projekte vor

VON KATIA LEAVE

Doppelpartner: [illegible]

Gefördertes Projekt: [illegible]

Mut auf Krücken: [illegible]

Helfende Pfoten: [illegible]

Lebensmut

[illegible]

Pfennigparade

[illegible]

Kopya

[illegible]

Helfende Hände

[illegible]

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung Frühjahr 2018

Prof. Dr. Marion Wieczorek

Mit jedem Schritt wächst meine Welt

Bildung und schwere Behinderung

Ausgehend von der Bedeutung, die der gelebte Alltag als erster Bildungsort für schwer behinderte Kinder haben kann, zeigt die Autorin Wege auf, wie Kinder durch konkrete Erfahrungen Zugang zum kulturellen Wissen der Welt, in der sie leben, gewinnen können. Ziel ist es, dass Kinder sich nach und nach ein Bild von der Welt machen können und diese zunehmend verstehen lernen.
Damit Kinder Welt entdecken, erkunden, gestalten und verstehen lernen, bedarf es der Beteiligung der Kinder an der sozialen und kulturellen Welt und es bedarf ebenso der Beteiligung der Erwachsenen an dem, was für Kinder bedeutsam ist.
Im vorliegenden Buch wird erstmals ein Konzept vorgestellt, das auf Basis der Denkformate und Selbstbildungspotenziale von Kindern Möglichkeiten der Bildung für Kinder und Jugendliche mit schwerer Behinderung aufzeigt. Mit vielen Praxisbeispielen und Anregungen richtet sich das Buch an Fachleute in der praktischen und theoretischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit schwerer Behinderung, an Studierende und Eltern.

148 Seiten
14,90 Euro (Mitglieder: 10 Euro)
ISBN: 978-3-945771-14-3
Bestellnr. 114
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

❑ **Ich möchte das Buch „Mit jedem Schritt wächst meine Welt“ bestellen. Anzahl: ___**

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	❑ **Ja** ❑ **Nein**

❑ **Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu diesem Zwecke zu. https://bvkm.de/datenschutzbelehrung/**

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Verlagspublikationen finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

verlag selbstbestimmtes leben

LEBEN PUR

... eine Reihe zum Leben mit schwerer und mehrfacher Behinderung

In der Reihe „Leben pur“ sind Titel zu diversen Themen erschienen. Ihr Anliegen ist es, die Themen und Bedürfnisse von Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen in die wissenschaflich-fachliche, aber auch in die breite Öffentlichkeit tragen. Die Reihe hat interdisziplinären Charakter und bietet viele Anregungen für die Praxis. AutorInnen und Zielgruppe sind Fachpersonal, BetreuerInnen, Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung, Eltern sowie WissenschaftlerInnen aus den Bereichen der Heil- und Sonderpädagogik, Psychologie, Medizin, Pflege, Therapie und Seelsorge.

Folgende Bände sind in der Reihe bereits erschienen:

Schlaf
2008, 260 Seiten, 14,90 Euro (Mitglieder: EUR 10,-)
ISBN 978-3-910095-70-0, Bestellnr. 70

Schmerz
2009, 280 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-910095-74-8, Bestellnr. 74

Kommunikation
2010, 280 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-910095-79-8, Bestellnr. 79

Liebe, Nähe, Sexualität
2011, 210 Seiten, 14,90 Euro (Mitglieder: EUR 10,-)
ISBN 978-3-910095-83-0, Bestellnr. 83

Wohnen – Erwachsen werden und Zukunft gestalten
2012, 204 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-910095-85-4, Bestellnr. 85

Freizeit
2012, 160 Seiten, 14,90 Euro (Mitglieder: EUR 10,-)
ISBN 978-3-910095-86-1, Bestellnr. 86

Ernährung
2013, 240 Seiten, 14,90 Euro (Mitglieder: EUR 10,-)
ISBN 3-910095-65-8, Bestellnr. 65

Bildung und Arbeit
2013, 160 Seiten, 14,90 Euro (Mitglieder: EUR 10,-)
ISBN 978-3-910095-87-8, Bestellnr. 87

Leben bis zuletzt – Sterben, Tod und Trauer
2014, 264 Seiten, 18,90 Euro (Mitglieder: EUR 12,-)
ISBN 9783910095960, Bestellnr. 96

Alternde Menschen
2015, 180 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-945771-03-7, Bestellnr. 103

Aktivität und Kreativität
2016, 200 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-945771-06-8, Bestellnr. 106

Herausforderndes Verhalten
2017, 174 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-945771-08-2, Bestellnr. 108

Gesundheit und Gesunderhaltung
2018, ca. 232 Seiten, 17,40 Euro (Mitglieder: EUR 11,-)
ISBN 978-3-945771-15-0, Bestellnr. 115

Teilhabe und Teilgabe
2019, Informationen ab Frühjahr 2019 unter
www.bvkm.de/verlag

Bestellmöglichkeit:
verlag selbstbestimmtes leben, Brehmstraße 5–7,
40239 Düsseldorf
Fax: 0211-64004-20, E-Mail: versand@bvkm.de
www.bvkm.de/verlag

verlag selbstbestimmtes leben

Neuerscheinung

Hein Kistner

LebensWege

Biografiearbeit von Menschen mit Behinderung

Das vorliegende Buch stellt Grundlagen und Methoden der Biografiearbeit von Menschen mit Behinderung vor. Durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis erhalten Sie einen Überblick über die Möglichkeiten der Biografiearbeit und einen Einblick in die konkrete Gesprächsarbeit. Viele Menschen mit Behinderung haben ihre Bilder, die sie in der Biografiearbeit erarbeitet haben, für diese Veröffentlichung zur Verfügung gestellt. Daher bietet Ihnen dieses Buch zahlreiche Anregungen für Ihre eigene Praxis.

90 Seiten
12,40 Euro (Mitglieder: 9 Euro)
ISBN: 978-3-945771-12-9
Bestellnr. 112
Düsseldorf, verlag selbstbestimmtes leben

Bestellung

❑ Ich möchte das Buch „LebensWege“ bestellen. Anzahl: ___

Nachname, Vorname	
Institution	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse	
Mitglied im bvkm	❑ Ja ❑ Nein

❑ Ich möchte den kostenlosen Newsletter des bvkm bestellen und stimme der Verarbeitung meiner Daten zu diesem Zwecke zu. https://bvkm.de/datenschutzbelehrung/

Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., verlag selbstbestimmtes leben,
Brehmstr. 5-7, 40239 Düsseldorf, Tel. 02 11/64 00 4-15, Fax: 02 11/64 00 4-20, versand@bvkm.de, www.bvkm.de

Weitere Verlagspublikationen finden Sie im Internet unter www.bvkm.de → Bücher und Broschüren

Bestellung

Willkommensmappen zur Weitergabe an Familien mit behinderten Kindern/Angehörigen

Zur Weitergabe möchten wir gern
kostenlose Willkommensmappen bestellen:

☐ 2 Exemplare
☐ 5 Exemplare
☐ 10 Exemplare

Einrichtung/Organisation	
Name	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
E-Mail-Adresse oder Telefon-nummer für evtl. Rückfragen	

Bitte senden Sie Ihre Bestellung per Fax an: 0211/64004-20 oder mailen Sie Ihre Bestellung an info@bvkm.de